Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/786

27. 07. 77

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag

A. Zielsetzung

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung von Pauschalreisen wächst ständig. 1975 haben rund 6,1 Millionen deutsche Touristen bei einem inländischen Reiseveranstalter eine Reise gebucht.

Das geltende Reisevertragsrecht wird den Besonderheiten der Pauschalreisen nicht gerecht. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag erweisen sich als zu allgemein gehalten und tragen insbesondere dem Umstand nur unzureichend Rechnung, daß die Pauschalreise kein individuell angefertigtes Werk, sondern ein Gut des Massenverkehrs darstellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dem Ziel, das Recht des Reiseveranstaltungsvertrages unter sachgerechter Abwägung der Interessen der Betroffenen verbindlich zu regeln.

B. Lösung

Der Entwurf regelt die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Reiseveranstalters und des Reisenden. Nähere Bestimmungen sind über die Zulässigkeit von Rücktrittspauschalen und Änderungsvorbehalten getroffen. Die Rechte des Reisenden auf Gewährleistung und Schadensersatz werden eingehend geregelt, insbesondere auch die Verantwortungsbereiche von Reiseveranstalter und Leistungsträger abgegrenzt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 400 02 — Re 47/77

Bonn, den 27. Juli 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Dr. Maihofer

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand des Reiseveranstaltungsvertrages

(1) Durch den Reiseveranstaltungsvertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen; die Reise muß mindestens umfassen

1. die Beförderung und die Unterkunft oder,
2. falls die Beförderung die Gewährung von Unterkunft einschließt, eine weitere Reiseleistung, die nicht lediglich in einer unbedeutenden Nebenleistung besteht, oder
3. neben der bloßen Beförderung oder neben der bloßen Unterkunft eine weitere Reiseleistung, die nicht lediglich in der Gewährung von Verpflegung oder in einer unbedeutenden Nebenleistung besteht.

Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

(2) Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), ist unbeachtlich, wenn der Erklärende nach seiner Werbung, den Umständen des Vertragsschlusses, der Gestaltung des Vertragsverhältnisses oder der Art, wie das Vertragsverhältnis abgewickelt werden soll, den Eindruck erweckt, daß er die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.

(3) Absatz 2 gilt auch bei einem Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung nur eine oder mehrere einzelne Reiseleistungen zu verschaffen.

§ 2
Reisebestätigung

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluß eine Urkunde über den Reiseveranstaltungsvertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) Die Reisebestätigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift des Reiseveranstalters;
2. Namen des Reisenden;
3. Ort und Tag des Beginns und des Endes der Reise;
4. alle wesentlichen Angaben über die vorgesehenen Reiseleistungen, soweit diese Angaben nicht in einem dem Reisenden auf Verlangen auszuhändigenden Reiseprospekt enthalten sind und die Reisebestätigung auf diesen Prospekt Bezug nimmt;
5. die Vergütung für alle im Vertrage vorgesehenen Reiseleistungen.

(3) Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag allgemeine Reisebedingungen zugrunde, so müssen diese Angaben enthalten über:

1. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag aufgehoben werden kann, sowie die Rechtsfolgen der Aufhebung;
2. die Voraussetzungen, unter denen eine Reiseleistung geändert werden kann;
3. die Rechte, die dem Reisenden bei Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung einer Reiseleistung zustehen.

§ 3
Pflichten des Reiseveranstalters

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reiseveranstalters zu organisieren. Er hat insbesondere dem Reisenden die für die Durchführung der Reise notwendigen Informationen zu geben, auf Anfrage Auskünfte zu erteilen und sich bei der Erbringung der Reiseleistungen geeigneter und zuverlässiger Leistungsträger zu bedienen.

(2) Bei Abschluß des Vertrages hat der Reiseveranstalter den Reisenden auf die im Falle des Rücktritts (§ 8), des Nichtantritts der Reise oder der Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen (§ 10 Abs. 2) dem Reisenden entstehenden Kosten und sonstigen Vermögensnachteile hinzuweisen. Gleichzeitig hat er sich zu erbieten, zugunsten des Reisenden bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen eine Reiseausfallkostenversicherung abzuschließen oder den Abschluß einer solchen zu vermitteln. Der Versicherung müssen Vertragsbedingungen zugrunde liegen, die dem deutschen Recht entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

§ 4
Pflichten des Reisenden

(1) Der Reisende ist verpflichtet, das seinerseits Erforderliche zu tun, um die vertragsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Reise zu ermöglichen. Er hat insbesondere dem Reiseveranstalter

anstalter die für die Reise nötigen Auskünfte zu erteilen sowie die für die Reise geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten

(2) Verletzt der Reisende schuldhaft die ihm nach Absatz 1 obliegenden Pflichten, so ist er dem Reiseveranstalter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 5

Wechsel in der Person des Reisenden

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Entstehen dem Reiseveranstalter durch den Wechsel in der Person des Reisenden Mehrkosten, so fallen diese dem Reisenden zur Last.

§ 6

Zwischenstaatlicher Geltungsbereich

Unterliegt der Vertrag ausländischem Recht oder dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik und weicht dieses Recht zuungunsten des Reisenden von den Vorschriften dieses Gesetzes ab oder läßt es eine abweichende Vereinbarung zuungunsten des Reisenden zu, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes gleichwohl zu berücksichtigen, wenn

1. der Vertrag aufgrund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfalteten geschäftlichen Tätigkeit des Reiseveranstalters zustande kommt und
2. der Reisende bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluß gerichteten Erklärung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und seine Willenserklärung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgibt.

§ 7

Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen

Eine zum Nachteil des Reisenden von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vereinbarung ist unwirksam; § 20 bleibt unberührt. Die Unwirksamkeit hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Kündigung, Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen

§ 8

Rücktritt des Reisenden vom Vertrag

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er hat sie zurückzugewähren, soweit die Vergütung bereits entrichtet ist. Der Reiseveranstalter kann sich jedoch im Vertrag vorbehalten, eine angemessene Pauschalentschädigung zu verlangen. Die Höhe der Pauschalentschädigung richtet sich bei jeder Reiseart nach der Höhe der Kosten, die dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Rücktritts des Reisenden bei dieser Reiseart gewöhnlich entstehen. Soweit für einzelne Reisearten im Vertrag keine anderen Pauschalentschädigungen vorbehalten sind, kann der Reiseveranstalter als Entschädigung verlangen:

1. Wenn die Rücktrittserklärung ihm bis zum 22. Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn zugeht, eine Bearbeitungsgebühr von 30 DM, falls jedoch die vereinbarte Vergütung den Betrag von 1 500 DM übersteigt, eine Bearbeitungsgebühr bis zu zwei vom Hundert der Vergütung,
2. wenn die Rücktrittserklärung ihm nach dem 22. Tage, jedoch bis zum 15. Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn zugeht, einen Betrag bis zu zwanzig vom Hundert der vereinbarten Vergütung,
3. wenn die Rücktrittserklärung ihm nach dem 15. Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn zugeht, einen Betrag bis zu fünfunddreißig vom Hundert der vereinbarten Vergütung.

(3) Ein Anspruch auf Pauschalentschädigung steht dem Reiseveranstalter nicht zu, soweit die Pauschale unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen und der dem Reiseveranstalter tatsächlich entstandenen Kosten, unverhältnismäßig hoch ist.

(4) Das Recht des Reisenden, von dem Vertrag nach § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 zurückzutreten, bleibt unberührt.

§ 9

Rücktritt des Reiseveranstalters vom Vertrag

(1) Vor Reisebeginn kann der Reiseveranstalter von dem Vertrag zurücktreten,

1. wenn der Reisende sich mit der Zahlung der Vergütung im Verzug befindet, jedoch erst nachdem der Veranstalter ihm eine angemessene Frist zur Zahlung mit der Erklärung bestimmt hat, daß er nach Ablauf der Frist vom Vertrage zurücktreten werde;
2. bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, sofern dies im Vertrag vorbehalten ist und die Rücktrittserklärung dem Reisenden unverzüglich mitgeteilt wird.

(2) Tritt der Reiseveranstalter zurück, so verliert er den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er hat sie zurückzugewähren, soweit die Vergütung bereits entrichtet ist. Der Reiseveranstalter kann

sich jedoch im Vertrage vorbehalten, eine Entschädigung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zu verlangen, falls der Vertrag nach Absatz 1 Nr. 1 aufgehoben wird.

§ 10

Kündigung des Vertrages durch den Reiseveranstalter, Nichtantritt der Reise und Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen

(1) Nach Reisebeginn kann der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Reisende die Reise nicht antritt oder einen wesentlichen Teil der Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt.

§ 11

Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

(1) Wird die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsschluß nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, wie Krieg, innerer Unruhen, Streik, hoheitlicher Anordnungen, Epidemien oder Naturkatastrophen oder ähnlich schwerwiegender Ereignisse erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende vor Reisebeginn von dem Vertrag zurücktreten oder nach Reisebeginn den Vertrag kündigen.

(2) Tritt der Reiseveranstalter oder der Reisende vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er hat sie zurückzugewähren, soweit die Vergütung bereits entrichtet ist. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine den Umständen nach angemessene Entschädigung für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen verlangen; die Höhe der Entschädigung bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 471 BGB.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Reisende, ohne den Vertrag zu kündigen, aus den in Absatz 1 genannten Gründen einen wesentlichen Teil der Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt.

§ 12

Maßnahmen nach Vertragsaufhebung

(1) Wird der Vertrag nach Reisebeginn gekündigt, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag eine Rückbeförderung umfaßte, den Reisenden zurückzubefördern.

(2) Die durch diese Maßnahmen verursachten Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Wird der Vertrag jedoch nach § 11 gekündigt, so hat der Reiseveranstalter die Hälfte der durch die Rückbeförderung verursachten Mehrkosten zu tragen.

DRITTER ABSCHNITT

Änderung des Vertrages

§ 13

Änderung von Reiseleistungen

(1) Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsschluß eingetreten und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung nicht erheblich ist.

(2) Ist die Änderung dem Reisenden aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende, sofern die Reise noch nicht angetreten ist, unverzüglich von dem Vertrag zurücktreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigung nach § 8 Abs. 2 verpflichtet zu sein.

(3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Änderung und die dafür maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen des Absatzes 2 hat er den Reisenden auf das Rücktrittsrecht hinzuweisen.

§ 14

Änderung der Vergütung

(1) Erhöhen sich infolge von Umständen, auf die der Reiseveranstalter keinen Einfluß hat, insbesondere wegen Änderung von Beförderungsentgelten, Steuern oder behördlich festgesetzter Gebühren, nach Vertragsschluß die für die Reise entstehenden Kosten, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden die Zahlung eines Zuschlags zu der vereinbarten Vergütung bis zur Höhe der eintretenden Mehrbelastung verlangen, sofern

1. die Reise nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluß beginnen soll und
2. im Vertrag eine Erhöhung der Vergütung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Umstände vorbehalten ist.

Satz 1 Nr. 1 ist bei Erhöhung von Beförderungsentgelten, die auf Verträgen, Beschlüssen oder Empfehlungen im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruhen, nicht anzuwenden.

(2) Der Vorbehalt einer Erhöhung der Vergütung ist nur wirksam, wenn dem Reisenden zugleich das Recht eingeräumt wird, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Zuschlag einen bestimmten, vom Reiseveranstalter anzugebenden Vomhundertsatz der Vergütung übersteigt.

VIERTER ABSCHNITT

Gewährleistung wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen

§ 15

Abhilfe

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reiseleistungen so zu erbringen, daß sie die zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, es sei denn, daß die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Beruht die Nichterbringung oder die nicht vertragsgemäße Erbringung der Reiseleistung auf einem Umstand, der nach Vertragsschluß eingetreten und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, so kann der Reiseveranstalter auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reisende kann diese ablehnen, wenn die Inanspruchnahme der Ersatzleistung ihm aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

(4) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen. In diesem Fall kann er Ersatz der nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen verlangen; das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen, ist ausgeschlossen.

§ 16

Minderung der Vergütung

(1) Die Vergütung mindert sich für die Zeit, während deren eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird; § 472 BGB findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Minderung tritt jedoch insoweit nicht ein, als der Reisende es schuldhaft unterlassen hat, die Nichterbringung oder die nicht vertragsgemäße Erbringung der Reiseleistung anzuzeigen.

§ 17

Rückgängigmachung des Vertrages

(1) Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende den Vertrag rückgängig machen, wenn

1. infolge der Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigt wird oder
2. dem Reisenden die Durchführung der Reise aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

(2) Die Rückgängigmachung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Rückgängigmachung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag aufgehoben, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er hat sie zurückzugewähren, soweit die Vergütung bereits entrichtet ist. Der Reiseveranstalter kann für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen, soweit nicht diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben; die Höhe der Entschädigung bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 471 BGB. § 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Mehrkosten dem Reiseveranstalter zur Last fallen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schadensersatz

§ 18

Haftung des Reiseveranstalters

(1) Verletzt der Reiseveranstalter schuldhaft die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten, so ist er dem Reisenden unbeschadet der in den §§ 16 und 17 bestimmten Rechte zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Wird die Durchführung der Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Entschädigung in Geld auch wegen des Schadens verlangen, der darin liegt, daß er für die Durchführung der Reise Urlaubstage nutzlos aufgewendet hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den Umständen, besonders nach dem Ausmaß der Beeinträchtigung und der Schwere des Verschuldens.

(3) Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen gegen denjenigen, der sich zur Beförderung von Personen oder Gepäck verpflichtet oder

der eine solche Beförderung ausführt, ein Schadensersatzanspruch nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen geltend gemacht werden kann, die in jenen Vorschriften vorgesehen sind.

§ 19

Haftung für Erfüllungsgehilfen

(1) Der Reiseveranstalter hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Schadensersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

§ 20

Vertragliche Haftungsbeschränkung

Der Reiseveranstalter kann seine Haftung durch Vereinbarung mit dem Reisenden auf den dreifachen Betrag der Vergütung beschränken,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird;
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Geltendmachung von Ansprüchen

§ 21

Frist zur Geltendmachung

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Reisende innerhalb eines Monats gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrage enden sollte; wird die Reise erst nach diesem Zeitpunkt beendet, so beginnt sie am Tage der tatsächlichen Beendigung der Reise. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

§ 22

Verjährung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 verjähren die nach diesem Gesetz bestehenden Ansprüche in sechs Monaten. Für den Beginn der Frist gilt § 21 Satz 2.

(2) Hat der Reisende Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen nach § 21 geltend gemacht, so ist die Verjährung der Ansprüche bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

(3) Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren nach dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrage enden sollte.

§ 23

Gerichtsstand

Wird der Vertrag durch einen Reisevermittler oder durch eine Buchungsstelle des Reiseveranstalters vermittelt oder abgeschlossen, so können Klagen aus dem Reiseveranstaltungsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages gegen den Reiseveranstalter am Ort des Gerichts erhoben werden, in dessen Bezirk der Reisevermittler zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine Niederlassung hatte oder sich die Buchungsstelle befand.

SIEBTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am .... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Dem Tourismus kommt in der heutigen Gesellschaft ein hoher Stellenwert zu. Neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung für das Fremdenverkehrsgewerbe im In- und Ausland erhält der Tourismus sein besonderes Gewicht dadurch, daß er eine wesentliche Möglichkeit zur Gestaltung der Freizeit des Menschen bildet und sich damit in vielfältiger Weise auf die Erholung, die Gesundheit und die Entfaltung des Privatlebens des einzelnen auswirkt.

   Früher war das Reisen wenigen vorbehalten, jenen nämlich, die über ausreichend Zeit, ausreichend Geld und — soweit es sich um Auslandsreisen handelte — ausreichende Sprachkenntnisse verfügten. Hinzu kam, daß die verkehrstechnischen Gegebenheiten oft unzulänglich waren und die Staaten das Reisen nicht besonders förderten.

   Hier setzte eine tiefgreifende Veränderung ein: Mehr Freizeit und ein höheres Einkommen breiter Bevölkerungsschichten ergaben sich als Folge der Industrialisierung und des damit verbundenen wirtschaftlichen Aufschwungs; die Verkehrsverbindungen und Verkehrsmittel, insbesondere der Luftverkehr, wurden in einer Weise entwickelt, die eine schnelle, bequeme und preisgünstige Beförderung vieler Reisender ermöglicht; die Staaten bemühten sich um einen Abbau der den freien Reiseverkehr hemmenden Schranken und öffneten dem Tourismus die Tore.

   Entsprechend diesen veränderten Voraussetzungen haben sich neue Formen des Tourismus entwickelt. Während in früheren Jahren die Touristen fast ausschließlich auf eigene Faust reisten, hat in neuerer Zeit die sog. Pauschalreise zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dementsprechend entwickelte sich auch eine neue Dienstleistungsform im Tourismus. Neben das Reisebüro, das Auskünfte erteilte, Fahrkarten verkaufte und Hotelzimmer vermittelte, trat der Reiseveranstalter, der die einzelnen Leistungen im vorhinein auswählt, miteinander verbindet und aufeinander abstimmt und die so gebildete Einheit zu einem einheitlichen Preis verkauft. Der Aufschwung, den der Tourismus nahm — und der sich beispielsweise daran ablesen läßt, daß die Zahl der Reisenden sich von 15 Millionen im Jahre 1962 auf 30 Millionen im Jahre 1973 verdoppelt hat (vgl. Tourismus-Bericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7/3840, S. 8) —, ist sicherlich eng verknüpft mit den Aktivitäten der Reiseveranstalter. So wurden 1975 rd. 18 v. H. aller Urlaubs- und Erholungsreisen als Pauschalreisen bei Reiseveranstaltern gebucht. Die Bedeutung des organisierten Tourismus dürfte mit darauf beruhen, daß die Pauschalreise problemloseres Reisen verspricht, preisgünstiges Reisen ermöglicht und dadurch die Erschließung neuer Fremdenverkehrsgebiete fördert.

   Dieser Entwicklung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ist eine entsprechende Entwicklung auf rechtlichem Gebiet nicht gefolgt. Sie soll durch den vorliegenden Entwurf verwirklicht werden.

2. Das geltende Zivilrecht hält für die beratende, auskunftserteilende oder vermittelnde Tätigkeit des Reisebüros angemessene Rechtsformen in Gestalt des Rechts des Dienstvertrages, des Geschäftsbesorgungsvertrages oder des Maklervertrages bereit, nicht jedoch für die Tätigkeit des Reiseveranstalters, der Pauschalreisen organisiert. Das Werkvertragsrecht, das von den gegenwärtig im bürgerlichen Recht angebotenen Vertragstypen noch am ehesten für den Reiseveranstaltungsvertrag paßt, geht letzten Endes davon aus, daß der Werkunternehmer das Werk nach den Wünschen des Bestellers herstellt, demgegenüber wird die Pauschalreise vorfabriziert. Auch wenn die vorfabrizierte Reise nach heutigem Sprachgebrauch „verkauft" wird, paßt das Kaufrecht nicht, da dieses von der Erfüllung durch Übergabe einer Sache ausgeht, während der Reiseveranstaltungsvertrag auf Erfüllung durch Verschaffung verschiedenartigster Leistungen aus dem Bereich des Dienst-, Werkvertrags- und Mietrechts abzielt. Der Umstand, daß dem Lebenssachverhalt „Pauschalreise" die Rechtsnormen kaum annähernd entsprechen, trat zunächst in den Hintergrund, da in den allgemeinen Reisebedingungen der Reiseveranstalter ein vertragsrechtliches Gebilde geschaffen wurde, das die hinsichtlich des Reiseveranstaltungsvertrages bestehende Unzulänglichkeit der gesetzlich normierten Vertragstypen verdeckte. Diese Rechtslage konnte jedoch keineswegs befriedigen, da die von den Reiseveranstaltern einseitig festgesetzten Vertragsbedingungen vielfach die Interessen der Reisenden zu wenig berücksichtigten und häufig zu Klagen und zu gerichtlichen Auseinandersetzungen Anlaß geben.

   Im Bereich der Pauschalreise wurden die Reisenden lange Zeit vor allem durch die sog. Vermittlerklausel benachteiligt. Obwohl der Reiseveranstalter tatsächlich gleichsam der Hersteller der Reise ist, wurde versucht, seine Stellung in dem Gesamtgefüge der Reise lediglich als die eines Vermittlers einzelner Leistungen zu qualifizieren. Daß die Rechtsfigur des Vermittlers nicht paßt, ergibt sich schon daraus, daß der Reisende auf die Zusammenstellung der Reise

meist keinen Einfluß hat und die einzelnen Leistungsträger zumindest im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Reiseveranstalter nicht kennt, also keine Möglichkeit hat auszuwählen, welche und wessen Leistungen er sich vermitteln lassen möchte, und er die Gegenleistung für die Gesamtheit der ihm zuteil werdenden Leistungen in einem Pauschalpreis und nicht aufgeteilt nach den einzelnen Reiseleistungen und der Vermittlungstätigkeit entrichtet. Die Verwendung der Vermittlerklausel lag im Interesse der Reiseveranstalter, weil diese Klausel die mit der Veranstaltung einer Reise verbundenen Risiken für den Veranstalter gering hielt, indem sie eine Gewährleistungsverpflichtung nur für eine einwandfreie Vermittlungstätigkeit, nicht jedoch für die ordnungsgemäße Erbringung der einzelnen Reiseleistungen begründete.

Inzwischen hat die Rechtsprechung der Vermittlerklausel die Anerkennung versagt (vgl. OLG Köln NJW 72, 1815 und BGH 61, 275); vielmehr wird heute davon ausgegangen, daß der Reiseveranstaltungsvertrag dem Werkvertragsrecht zu folgen habe.

Die Mehrzahl der Veranstalter ist inzwischen dazu übergegangen, das erstrebte und in gewissem Umfang durchaus als berechtigt anzuerkennende Ziel einer Eingrenzung der Risiken mit anderen Mitteln zu verwirklichen. Da die Rechtsprechung den Reiseveranstaltungsvertrag im wesentlichen als Werkvertrag ansieht (vgl. BGH 61, 275, 278 m. w. N.), bei dem der Leistungsträger Erfüllungshilfe des Veranstalters ist, wird versucht, das Einstehenmüssen für ein Fehlverhalten des Erfüllungsgehilfen soweit als gesetzlich irgend zulässig auszuschließen. Zudem wird die Haftung der Höhe nach meist auf den einfachen Reisepreis begrenzt. Daß diese Begrenzung keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstalter und der Reisenden darstellen kann, zeigt sich beispielsweise, wenn schwerwiegende Mängel eine sofortige Beendigung der Reise erfordern. In einem solchen Falle können die dem Reisenden durch die vorzeitige Rückreise entstehenden Kosten höher sein als der Reisepreis; da die Reise praktisch wertlos war, wäre es zudem angezeigt, daß der Reisende den meist in voraus entrichteten Reisepreis zurückerhält. Ist die Haftung jedoch auf den Reisepreis begrenzt, fällt ein wesentlicher Teil des Schadens dem Reisenden zur Last.

Ein anderes Mittel, der Einstandspflicht zu entgehen, ist ein weitgefaßter Änderungsvorbehalt zugunsten des Veranstalters. So sinnvoll der Vorbehalt, einzelne Reiseleistungen zu ändern, angesichts möglicher Wechselfälle im internationalen Tourismus sein kann, so sehr kann der Änderungsvorbehalt auch geeignet sein, die Verantwortlichkeit des Veranstalters zu verschleiern und damit die im allseitigen Interesse wünschenswerte Sorgfalt zu vernachlässigen.

3. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung, die der vorfabrizierten Pauschalreise im modernen Tourismus zukommt, ist eine eindeutige, auf einen angemessenen Interessenausgleich gerichtete gesetzliche Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden geboten. Die vorgeschlagene Regelung dient zugleich dem Ziel, die Rechtsstellung des Verbrauchers im Bereich des zivilrechtlichen Vertragsrechts zu verbessern. Eine gesetzliche Regelung des Reiseveranstaltungsvertrages wird nicht dadurch entbehrlich, daß das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohnehin im Interesse eines verbesserten Verbraucherschutzes gesetzlich geregelt werden soll (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bundestagsdrucksache 7/3919). Die beiden Gesetzesvorhaben decken sich in ihrer rechtspolitischen Zielsetzung nicht. Die Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll den Verbraucher allgemein gegenüber unbilligen Vertragsbedingungen schützen, die einseitig zu seinen Lasten von den dispositiven Bestimmungen des bürgerlichen Rechts abweichen und damit den vom Gesetzgeber angestrebten angemessenen Ausgleich der Interessen der Vertragsparteien beeinträchtigen. Insbesondere soll durch gesetzliche Festlegung sog. unzulässiger Klauseln verhindert werden, daß in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gerechtigkeitsgehalt des dispositiven Gesetzesrechts mißachtet wird. Dagegen geht es bei der Normierung des gesetzlich bisher nicht geregelten Reiseveranstaltungsvertrages vor allem darum, die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und damit das „Leitbild" ihrer Rechtsbeziehung überhaupt erst durch den Gesetzgeber festzulegen. Die in der Rechtsprechung entwickelte Auffassung, daß der Reiseveranstaltungsvertrag als Werkvertrag zu qualifizieren sei, hat zwar der sog. Vermittlerklausel die Grundlage entzogen. Die Vorschriften des Werkvertragsrechts tragen jedoch, wie zu 2. bereits dargelegt, den mit der Herstellung des Werks „Pauschalreise" verbundenen Besonderheiten nur sehr unvollkommen Rechnung.

4. Da Urlaubsreisen nicht an den nationalen Grenzen haltmachen und auch Reiseveranstalter ihre Reisen nicht nur im eigenen Land anbieten, wäre eine internationale Regelung des Rechts des Reiseveranstaltungsvertrages wünschenswert. Die Bemühungen, zu einer befriedigenden internationalen Regelung zu gelangen, sind jedoch bisher nicht erfolgreich gewesen. Das sog. Brüsseler Übereinkommen über den Reisevertrag vom 23. April 1970 (CCV) läßt wesentliche Fragen des Gewährleistungsrechts offen. Auch weist der Text des Übereinkommens in der wichtigen Frage der Abgrenzung des Verantwortungsbereichs des Veranstalters von demjenigen der einzelnen Leistungsträger erhebliche Unklarheiten auf (vgl. Rebmann, DB 71, S. 1949 ff., 2003 ff.). Das Übereinkommen ist bis-

her nur von den drei Staaten (Republik China, Belgien, Kamerun) ratifiziert worden. Ob das Übereinkommen überhaupt in Kraft treten wird, ist ungewiß. Mit einer befriedigenden international einheitlichen Regelung des Reisevertrages kann jedenfalls in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.

5. Entsprechend seiner Zielsetzung weist der Entwurf folgende Grundzüge aus:

   a) Die Rechtsbeziehungen zwischen Reiseveranstalter und Reisenden werden durch den Reiseveranstaltungsvertrag im Rahmen der durch den Gesetzentwurf gezogenen Grenzen geregelt. Durch den Vertrag wird der Veranstalter verpflichtet, die Reise als Gesamtheit der Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Das soll nicht davon abhängen, ob der Reiseveranstalter seine Bereitschaft ausdrücklich erklärt, die Reise in eigener Verantwortung erbringen zu wollen, sondern allein davon, welchen Eindruck der Veranstalter bei seinem Vertragspartner erweckt; hinter eine Vermittlerklausel soll er sich aus seiner Verantwortung nicht zurückziehen können.

   b) Die Regelungen über den Reiseveranstaltungsvertrag gelten für alle Pauschalreisen, grundsätzlich aber auch nur für diese, da die Gründe, die für eine Regelung der Verantwortlichkeit des Reiseveranstalters sprechen, nicht für die Erbringung oder Verschaffung nur einzelner Reiseleistungen Geltung beanspruchen können.

   c) Die Form des Reiseveranstaltungsvertrages ist grundsätzlich frei, der Reiseveranstalter wird jedoch verpflichtet, dem Reisenden eine Urkunde auszuhändigen, aus der sich alle wesentlichen Einzelheiten des Vertrages ergeben.

   d) Dem Veranstalter wird die Pflicht auferlegt, die Reise sorgfältig vorzubereiten, dabei sich insbesondere zuverlässiger Leistungsträger zu bedienen und dem Reisenden die nötigen Auskünfte zu geben.

   e) Der Reisende ist zwar nicht zu einer Teilnahme an der Reise verpflichtet und kann auch vor Beginn der Reise eine Ersatzperson stellen, er ist aber über die Bezahlung des vereinbarten Reisepreises hinaus verpflichtet, das seinerseits Erforderliche zu tun, um die vertragsgemäße Durchführung der Reise zu ermöglichen; eine Verletzung dieser Pflichten kann Ersatzansprüche nach sich ziehen.

   f) Die Möglichkeit, daß sich der Reiseveranstalter eine Änderung der Reiseleistungen vorbehält, wird auf das notwendige Maß beschränkt; Änderungen sind ausgeschlossen, wenn die sie begründenden Umstände bereits vor Vertragsschluß vorgelegen haben oder später vom Veranstalter treuwidrig herbeigeführt worden sind; ist dem Reisenden eine Änderung nicht zuzumuten, kann er vom Vertrag zurücktreten, ohne daß ihm hierdurch Kosten entstehen, worüber er auch zu belehren ist; Preisänderungen sind nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

   g) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so kann sich der Reiseveranstalter eine Pauschalentschädigung vorbehalten, die angemessen sein muß; der Anspruch auf Pauschalentschädigung ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als die Pauschale unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles unverhältnismäßig hoch ist.

   h) Wird der Vertrag während der Reise aufgehoben, bleibt der Reiseveranstalter zur Rückführung des Reisenden verpflichtet, wenn der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt; bei höherer Gewalt und ähnlich schwerwiegenden Ereignissen werden die Mehrkosten des Rücktransports geteilt.

   i) Werden Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, stehen dem Reisenden Gewährleistungsansprüche zu, die nicht ausgeschlossen werden können; in erster Linie kann der Reisende Abhilfe verlangen; ist diese nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der Reisende den Reisepreis mindern oder bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise den Vertrag rückgängig machen und Rückzahlung des Reisepreises verlangen; hat der Reiseveranstalter eine ihm nach dem Gesetz obliegende Pflicht schuldhaft verletzt, so kann der Reisende neben anderen Ansprüchen auch Schadensersatz verlangen; dieser umfaßt ausdrücklich auch denjenigen Schaden, der durch nutzlose Aufwendung von Urlaubstagen entsteht.

   k) Wegen der Masse relativ kurzfristig aufeinanderfolgender gleichartiger Verträge im Pauschaltourismus ist der Reisende gehalten, innerhalb eines Monats nach Reiseende seine Gewährleistungsansprüche anzumelden, um es dem Reiseveranstalter zu ermöglichen, diese zu überprüfen.

   Die vorgeschlagenen Regelungen bemühen sich, der Vielfalt touristischen Geschehens ebenso wie der wechselseitigen Verflechtung der Interessen der Beteiligten gerecht zu werden, ohne dabei den Spielraum für individuelle Ausgestaltungen mehr als notwendig einzuengen.

6. Soweit die Vorschriften des Gesetzes keine Regelung enthalten, sind die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts anzuwenden. So bestimmt sich etwa das Zustandekommen eines Reiseveranstaltungsvertrages nach §§ 145 ff. BGB; wirkt beim Abschluß eines Reiseveranstaltungsvertrages für eine Vertragspartei ein Vertreter mit, so sind die §§ 164 ff. BGB über die Stellvertretung anzuwenden. Auch die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Schuldrechts sind überwiegend neben den Vorschriften des Gesetzes anwendbar. Im Reiserecht gilt insbesondere das Gebot zu Treu und Glauben

(§ 242 BGB), das allerdings in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes, wie etwa in § 3 Abs. 1, näher ausgeformt und konkretisiert ist. Wird der Reiseveranstaltungsvertrag vom Vertragspartner des Reiseveranstalters zugunsten eines Dritten abgeschlossen, so sind die Vorschriften der §§ 328 ff. BGB anzuwenden; für das Erlöschen der Verbindlichkeit des Reisenden, die vereinbarte Vergütung zu entrichten (§ 1 Abs. 1 Satz 2), sind uneingeschränkt die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Rechts der Schuldverhältnisse maßgebend (§§ 362 bis 397 BGB).

Dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechend werden allerdings verschiedene Rechtsinstitute des bürgerlichen Rechts abgewandelt oder ergänzt, teilweise auch ausgeschlossen. So trifft etwa § 22 eine Regelung, die das Verjährungsrecht des BGB dadurch ergänzt, daß neben den im übrigen uneingeschränkt anwendbaren Bestimmungen der §§ 194 ff. BGB eine kurze Verjährungsfrist (§ 22 Abs. 1), aber auch ein besonderer Tatbestand der Hemmung der Verjährung (§ 22 Abs. 2) geschaffen wird. Anders verhält es sich mit den Vorschriften über die Draufgabe und die Vertragsstrafe (§§ 336 bis 345 BGB). In Anbetracht des Schutzzwecks des Gesetzes ergibt sich aus den detaillierten Regelungen des § 8, daß neben der genannten Bestimmung die Vereinbarung von Vertragsstrafen zu Lasten des Reisenden unzulässig ist (§ 7), da andernfalls das Rücktrittsrecht des Reisenden ausgehöhlt und ein mittelbarer Zwang zur Teilnahme an der Reise begründet werden könnte.

Den allgemeinen Vorschriften des BGB über Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzung) gehen die Sonderbestimmungen dieses Gesetzes vor, die den Gegebenheiten des Reisevertragsrechts besser gerecht werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß etwa der Begriff der Unmöglichkeit sich in vielen Fällen als zu starr erweist, um eine angemessene Lösung der bei der Veranstaltung von Pauschalreisen auftretenden Probleme zu ermöglichen (vgl. etwa Medicus, Anmerkung zu BGHZ 60, 14 in: JZ 73, 369, 370). In vielen Fällen wird zudem gar nicht von der Unmöglichkeit einer Leistung ausgegangen werden können, da der Reiseveranstalter statt der ursprünglich vorgesehenen Reiseleistung im Wege der Änderung (§ 13) oder der Ersatzabhilfe (§ 15 Abs. 3) andere Leistungen zu erbringen berechtigt sein kann. Ähnlich wie das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 856) sieht das Gesetz daher einen einheitlichen Begriff der Leistungsstörung vor, an den auch weitgehend einheitliche Rechte der Parteien angeknüpft werden. Steht etwa ein im Vertrage vorgesehener Transferbus nicht zur Verfügung und vermag der Reiseveranstalter auch nicht im Wege der Änderung oder Ersatzabhilfe dem Reisenden eine andere Beförderungsmöglichkeit als Ersatz zu verschaffen, so kann der Reisende ebenso den Vertrag rückgängig machen (§ 17), wie wenn die Beförderungsleistung mangelhaft und die Reise hierdurch wesentlich beeinträchtigt wäre. Kommt der Reiseveranstalter in Verzug, so liegt ebenfalls ein Fall der Nichterbringung oder der nicht vertragsgemäßen Erbringung von Reiseleistungen vor, die den Reisenden unter den Voraussetzungen des § 17 berechtigen, den Vertrag rückgängig zu machen. Ansprüche des Reisenden aus positiver Vertragsverletzung schließlich kommen deshalb nicht neben den Vorschriften des Gesetzes in Betracht, da die Fälle, die nach BGB eine positive Vertragsverletzung darstellen würden, gleichzeitig einen Verstoß gegen die Organisationspflicht des Reiseveranstalters nach § 3 Abs. 1 bedeuten und damit zu einer Haftung des Reiseveranstalters nach § 18 führen müssen.

Entsprechend der Sonderregelung der Rechte des Reisenden bei Leistungsstörungen enthält das Gesetz spezielle Bestimmungen über die Rechte des Reiseveranstalters bei Leistungsstörungen auf der Seite des Reisenden. Da der Reisende lediglich verpflichtet ist, die vereinbarte Vergütung zu entrichten, ist eine nach BGB als Unmöglichkeit zu würdigende Leistungsstörung auf seiten des Reisenden ohnehin nicht denkbar (§ 279 BGB). Kommt der Reisende mit der Entrichtung der Vergütung in Verzug, so kann der Reiseveranstalter vom Vertrage zurücktreten und, wenn vertraglich vorbehalten, eine Pauschalentschädigung wie im Falle des Rücktritts (§ 8) des Reisenden verlangen (§ 9 Abs. 2 Satz 2); ein weitergehender Schadensersatzanspruch nach § 326 BGB ist daneben nicht gegeben.

Ein besonders wichtiger, sich aus dem Schutzzweck des Gesetzes ergebender Unterschied zur Regelung des BGB liegt schließlich darin, daß die Bestimmungen des Gesetzes — von der Ausnahme des § 20 abgesehen — nicht zum Nachteil des Reisenden abbedungen werden können, während die entsprechenden Vorschriften des BGB — von wenigen Ausnahmen abgesehen (§ 276 Abs. 2) — dispositiver Natur sind.

B. Erläuterung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Gegenstand des Reiseveranstaltungsvertrages

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes und umschreibt in Absatz 1 die Wesensmerkmale des Reiseveranstaltungsvertrages. Nach dieser Vorschrift wird der Reiseveranstaltungsvertrag dadurch gekennzeichnet, daß der Reiseveranstalter sich verpflichtet, gegen Entgelt eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) in eigener Verantwortung zu erbringen. Diese Begriffsbestimmung ist in doppelter Hinsicht bedeutsam. Der Reiseveranstaltungsvertrag setzt im Gegensatz zum Reisevermittlungsvertrag, der vom Gesetz nicht geregelt wird, voraus, daß der Reiseveranstalter sich verpflichtet, die Reise in eigener Verantwortung durchzuführen. In Übereinstimmung mit dem Brüsseler Übereinkommen geht der Reiseveranstaltungsvertrag weiter von einer Mehrheit von Reiseleistungen als Begriffsmerkmal der Vereinbarung aus.

§ 1 Abs. 2 sieht die Anwendung des Gesetzes vor, wenn der Reiseveranstalter sich zwar nicht ausdrücklich zur Erbringung der Gesamtheit von Reiseleistungen in eigener Verantwortung verpflichtet, sein Verhalten aber eine andere Auslegung nicht zuläßt. Diese Bestimmung soll insbesondere verhindern, daß die gesetzliche Regelung durch Vereinbarung der sogenannten Vermittlerklausel umgangen wird.

Absatz 3 schließt eine mißbräuchliche Verwendung der Vermittlerklausel auch in Fällen aus, in denen die Erbringung einer einzelnen Reiseleistung Gegenstand eines Vertrages ist.

Zu Absatz 1

Satz 1 nennt die Merkmale, die die Leistungspflicht des Reiseveranstalters kennzeichnen. Hierzu ist im einzelnen zu bemerken:

1. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen, deren Mindestumfang im zweiten Halbsatz Nummern 1, 2 und 3 näher ausgeführt ist.

   Nummer 1 behandelt die in der Praxis überwiegende Gestaltung, bei der die Erbringung einer Beförderungs- und einer Unterkunftsleistung im Vertrag vorgesehen ist. Umfaßt der Vertrag diese Leistungen, so ist die Erbringung weiterer Reiseleistungen nicht Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes, mögen in der Praxis auch bei diesem Vertragstyp häufig noch weitere Leistungen zu erbringen sein (etwa Gestellung einer örtlichen Reiseleitung, Gewährung von Verpflegung etc.).

   Nummer 2 erfaßt die Fälle, in denen die Beförderung die Gewährung von Unterkunft einschließt. Dies ist namentlich bei Kreuzfahrten, jedoch auch bei einer Beförderung im Schlafwagen oder, falls zugleich Unterkunft gewährt wird, auf einer Fähre der Fall. Bei einem so engen Zusammenhang von Beförderung und Unterkunft kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine Gesamtheit von Reiseleistungen im Sinne eines Reiseveranstaltungsvertrages vorläge. Das Gesetz ist daher auf Verträge dieses Typs nur anwendbar, wenn neben der die Beförderung und Unterkunft umfassenden einheitlichen Leistung nach dem Vertrage noch eine weitere, nicht unbedeutende Nebenleistung zu erbringen ist. Dies ist bei den Kreuzfahrten regelmäßig der Fall, da hier neben Beförderung und Unterkunft noch die Verpflegung, aber auch das übliche Veranstaltungsprogramm im Vertrag vorgesehen werden. Die Beförderung im Schlafwagen wird dagegen nicht als Reiseveranstaltungsvertrag nach Nummer 2 anzusehen sein, da sie sich regelmäßig in Beförderung und Unterkunft erschöpft; das gleiche gilt gegebenenfalls für die Beförderung auf einer Fähre.

   Nummer 3 sieht die Anwendbarkeit des Gesetzes auch in Fällen vor, in denen neben der bloßen Beförderung oder neben der bloßen Unterkunft eine weitere Reiseleistung zu erbringen ist. Diese weitere Reiseleistung muß jedoch ein gewisses Gewicht haben; das Gesetz sieht daher vor, daß die Gewährung von Verpflegung oder eine unbedeutende Nebenleistung neben der bloßen Beförderung oder Unterkunft noch keine Gesamtheit von Reiseleistungen ausmacht. Danach ist etwa ein Linienflug, bei dem regelmäßig Verpflegung gereicht wird, nicht als Reiseveranstaltungsvertrag nach § 1 Abs. 1 anzusehen. Auch eine Unterbringung im Hotel, bei der Halb- und Vollpension mitumfaßt ist, ist nach Nummer 3 nicht als eine für die Annahme eines Reiseveranstaltungsvertrages ausreichende Gesamtheit von Reiseleistungen anzusehen. In den Bereich der Nummer 3 könnte dagegen etwa eine organisierte Bergtour fallen, bei der neben der reinen Unterkunftsleistung noch die Führung durch einen erfahrenen Bergführer nach dem Vertrag geschuldet wird. Eine für die Annahme eines Reiseveranstaltungsvertrages ausreichende Gesamtheit von Reiseleistungen kann auch anzunehmen sein, wenn neben der reinen Beförderung zu Stätten von kunsthistorischer Bedeutung die Führung durch eine auf diesem Gebiet sachkundige Person zu erbringen ist.

2. Der Reiseveranstaltungsvertrag setzt neben der oben näher erläuterten Gesamtheit von Reiseleistungen voraus, daß die Leistungen vom Reiseveranstalter in eigener Verantwortung zu erbringen sind. Dies bedeutet nicht, daß der Reiseveranstalter die Leistungen selbst erbringen müßte. Regelmäßig werden nämlich insbesondere Leistungen im Ausland nicht vom Reiseveranstalter selbst, sondern von Personen erbracht, die vom Reiseveranstalter hierzu bestimmt und ihm vertraglich verpflichtet sind, den sogenannten Leistungsträgern. Seiner Verpflichtung, die vorgesehenen Reiseleistungen zu erbringen, genügt der Reiseveranstalter allerdings nicht, wenn er nur den Abschluß von Verträgen des Reisenden mit Hoteliers oder Beförderungsunternehmen vermittelt. Mit der Einschaltung der Leistungsträger hat der Reiseveranstalter seine Vertragspflicht noch nicht erfüllt, er hat vielmehr für die tatsächliche vertragsmäßige Verschaffung der Leistungen auch dann einzustehen, wenn Leistungsträger mit der Erbringung von Reiseleistungen betraut sind (§§ 15 ff., 18 f.).

   Der Reiseveranstalter kann ausdrücklich erklären, daß er sich verpflichte, die vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Derartige ausdrückliche Erklärungen werden allerdings in der Praxis häufig fehlen. In diesen Fällen hängt die Anwendbarkeit des Gesetzes davon ab, ob der Vertragspartner die Erklärungen und das Verhalten des Reiseveranstalters sich zur Erbringung der Leistungen in eigener Verantwortung verpflichte. Ob dies im Einzelfall bejaht werden kann, hängt von der jeweiligen Vertragsgestaltung ab und entzieht sich einer allgemeinen Regelung. Ein deutliches Anzeichen für ein Erbringen der Leistungen in eigener Verantwortung liegt regelmäßig darin, daß für die Gesamtheit der Leistungen ein Pauschal-

preis berechnet ist. Ein Anzeichen für eine Eigenverantwortung des Reiseveranstalters ist es auch, wenn dem Reisenden Gutscheine, etwa für die Hotelunterbringung, übergeben werden.

Zu bemerken ist noch, daß neben die Leistungen, die der Reiseveranstalter nach dem Vertrag in eigener Verantwortung zu erbringen hat, weitere Leistungen treten können, bezüglich derer der Reiseveranstalter nur zur Vermittlung von Fremdleistungen verpflichtet ist (vgl. Blaurock, Der Reiseveranstaltungsvertrag, in: Deutsche handels- und wirtschaftsrechtliche Landesberichte zum IX. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung (Sektion III), Teheran 1974, Beihefte zur ZHR, Heft 46, S. 18, 25, der insoweit von „Annexverträgen" spricht). Wenn etwa der Reiseveranstalter eine Fahrt zu Festspielen oder zu einem Fußballspiel organisiert, bei der auch eine Übernachtung vorgesehen ist, so ist nach § 1 Abs. 1 zweiter Halbsatz Nr. 1 insoweit von einem Reiseveranstaltungsvertrag auszugehen. Zusätzlich wird der Reiseveranstalter lediglich die Verpflichtung übernehmen, eine Karte für die Opernaufführung oder das Fußballspiel zu besorgen, mit anderen Worten dem Reisenden einen vertraglichen Anspruch etwa gegen das Opernhaus zu verschaffen. Damit hat der Reiseveranstalter allerdings insoweit seine Pflichten erfüllt; fällt die Opernaufführung aus, so wird der Reisende nicht aus diesem Grund Gewährleistungsansprüche (§§ 15 ff.) geltend machen können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß es der Reiseveranstalter unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat, daß er diese Leistung nur vermitteln wolle; dies kann dadurch besonders hervorgehoben werden, daß der Reiseveranstalter in der Reiseausschreibung auf die Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen mit Personen am Urlaubsort hinweist oder jedenfalls für die lediglich zu vermittelnde Leistung eine gesonderte Vergütung ausweist.

Satz 2 sieht die typische Vertragspflicht des Reisenden vor, die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Über die Pflichten nach Satz 2 und § 4 hinaus sieht das Gesetz keine Verpflichtungen des Reisenden vor. Der Reisende ist insbesondere nicht verpflichtet, an der Reise teilzunehmen, wie sich auch aus der Vorschrift des § 8 ergibt, die dem Reisenden das Recht einräumt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

Abweichend von Artikel 1 Nr. 7 des Brüsseler Übereinkommens trifft das Gesetz keine Regelung für den Sonderfall, daß der Vertragspartner des Reiseveranstalters den Vertrag nicht für sich selbst, sondern zugunsten eines Dritten abschließt. Für eine Sonderregelung des Reiseveranstaltungsvertrages zugunsten Dritter besteht auch kein praktisches Bedürfnis. Es ist nicht ersichtlich, daß im Reiserecht besonders häufig Verträge zugunsten Dritter abgeschlossen werden, die eine Sonderregelung erfordern könnten. Die allgemeinen Vorschriften über den Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) dürften im übrigen ausreichen, um auch bei einem Reiseveranstaltungsvertrag zugunsten Dritter zu praktikablen Ergebnissen zu kommen. So dürfte auch bei einem Reiseveranstaltungsvertrag zugunsten Dritter von der ganz überwiegenden Auffassung auszugehen sein, daß ein Vertragsverhältnis nur zwischen Reiseveranstalter und dem Besteller der Reise besteht, während der tatsächlich Reisende Inhaber einer „einseitigen Gläubigerstellung" ist (Erman-Westermann, BGB, 6. Aufl. 1975, § 328, Anm. 7). Gewährleistungsrechte dürften in aller Regel dem Besteller der Reise als dem Vertragspartner des Reiseveranstalters zustehen, wobei allerdings die Rückgängigmachung des Vertrages (§ 17) der Zustimmung des tatsächlich Reisenden bedarf (zum Zustimmungsbedürfnis bei der Wandlung vgl. Erman-Westermann, a. a. O.; Soergel-Siebert-Reimer-Schmidt, BGB, 10. Aufl. 1967, § 335, Anm. 3). Dies dürfte auch für den Rücktritt des Bestellers der Reise nach § 8 gelten (vgl. RGZ 101, 275, 276 f. zum Rücktritt nach § 326 BGB).

Dagegen kann der tatsächlich Reisende als Inhaber des Forderungsrechts aus dem Reiseveranstaltungsvertrag ebenso Abhilfe bei mangelhaften Leistungen verlangen (§ 15 Abs. 2, 3), wie ihm etwa die Annahme einer anderen als der geschuldeten Leistung an Erfüllungs Statt zusteht (Lange, NJW 65, 657, 658). Auch Schadensersatzansprüche nach § 18 dürften dem tatsächlich Reisenden zustehen, soweit sich die Vertragsverletzung zu seinen Lasten ausgewirkt hat (vgl. Esser, Schuldrecht, Bd. 1, 4. Aufl. 1970, § 53 II, S. 394). Da der Besteller der Reise Schadensersatz nur begehren kann, soweit ihm selber durch die Vertragsverletzung ein Schaden entstanden ist (Palandt-Heinrichs, BGB, 35. Aufl. 1976, § 335, Anm. 3), dürfte auch ein Schadensersatzanspruch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubstage (§ 18 Abs. 2) stets nur dem tatsächlich Reisenden zustehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt beispielhaft Umstände des Vertragsschlusses auf, die den Schluß darauf zulassen, daß der Vertragspartner des Reisenden die in Aussicht genommenen Leistungen in eigener Verantwortung erbringen will. Die Vorschrift lehnt sich eng an die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Abgrenzung des Reiseveranstaltungsvertrages von der Reisevermittlung an (vgl. BGHZ 61, 275, 278). Die Bestimmung enthält der Sache nach eine Konkretisierung der in den §§ 133, 157 BGB niedergelegten Rechtsgrundsätze. § 1 Abs. 2 legt nämlich ausdrücklich fest, daß der Reiseveranstalter sich an dem Inhalt seiner Erklärung festhalten lassen muß, der sich bei objektiver Würdigung seines Gesamtverhaltens aus der Sicht des Empfängers ergibt. Darüber hinaus stellt die Bestimmung eindeutig klar, daß die Erklärung des Reiseveranstalters, er wolle nur Verträge mit den Leistungsträgern vermitteln (Vermittlerklausel), unbeachtlich ist, wenn das Gesamtverhalten des Reiseveranstalters nur die Auslegung zuläßt, daß die Reiseleistungen von ihm in eigener Verantwortung zu erbringen sind. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, da der Vermittlerklausel vor Gericht zwar regelmäßig die Geltung versagt wird (vgl. die bei Bartl, Beilage 10/1973 zum BB, S. 7, N. 87 gegebenen Nachweise), außergerichtlich aber weiter ein Mißbrauch mit Hilfe der Klausel und deren Nachfolgeklauseln (auch für deren Unwirksamkeit überzeugend Bartl, a. a. O.,

S. 7 f.; übereinstimmend Reich/Tonner, DB 74, 1212, 1215) zu besorgen ist.

Keine Vorschriften enthält das Gesetz zu dem Verhältnis zwischen dem Reisenden und den Leistungsträgern. Ansprüche des Reisenden werden durch das Gesetz nicht berührt; in Betracht zu ziehen sein dürften neben etwaigen deliktischen Ansprüchen unter bestimmten Voraussetzungen auch vertragliche Ansprüche (vgl. Blaurock, a. a. O. S. 18, 25 f.).

Zu Absatz 3

Absatz 3 erstreckt die Geltung des Absatzes 2 auch auf Verträge, die die entgeltliche Erbringung nur einer oder mehrerer Reiseleistungen zum Gegenstand haben. Die Vorschrift schließt sich eng an den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 61, 275 — Ferienhaus —, NJW 74, 1046 — Charterflug —) entwickelten Grundsatz an, daß jede Reiseleistung zum Gegenstand eines Vermittlungsvertrags gemacht werden könne, daß ein Reiseunternehmen sich aber auch verpflichten könne, die Reiseleistung in eigener Verantwortung zu erbringen. Ob das eine oder das andere vorliege, hänge von der jeweiligen Vertragsgestaltung, insbesondere davon ab, wie der Vertragspartner des Reiseunternehmens dessen Erklärungen und Verhalten verstehen und werten dürfe.

Beim Verkauf von Fahrkarten oder Flugscheinen durch ein Reisebüro wird regelmäßig davon auszugehen sein, daß die genannten Beförderungsleistungen durch das Reisebüro lediglich vermittelt werden (vgl. BGH 52, 194, 198; 61, 275, 278; Medicus, Anm. zu BGH 61, 275 in JZ 74, 336, 337 f.).

Dagegen können bei einem Vertrag, der die Überlassung eines Ferienhauses zum Gegenstand hat, die äußeren Umstände des Vertragsschlusses den Schluß auf eine Eigenverpflichtung des Reiseunternehmens nahelegen (vgl. den Fall BGH 61, 275). Dies kann auch bei einem Charterflug anzunehmen sein (vgl. BGH NJW 74, 1046). Eine Anwendung des § 1 Abs. 3 wird schließlich in Betracht kommen, wenn ein Reisender bei einem Pauschalarrangement gegen einen Preisnachlaß auf die Beförderungsleistung verzichtet, um etwa mit dem eigenen Kraftfahrzeug zum Urlaubsort zu fahren. Nach dem Wegfall der Beförderungsleistung wird dann bisweilen keine „Mehrheit von Reiseleistungen" (§ 1 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz) übrig bleiben, so daß kein Reiseveranstaltungsvertrag mehr gegeben ist.

In allen im letzten Abschnitt genannten Fällen verhindert § 1 Abs. 3, daß sich das Reiseunternehmen durch die Vereinbarung der Vermittlerklausel oder einer entsprechenden Klausel von ihrer sich aus den Umständen des Vertragsschlusses ergebenden Eigenverpflichtung freizeichnet. § 1 Abs. 3 bewirkt damit, daß für die Reiseleistung die für die jeweilige Leistung anwendbaren Vorschriften maßgebend bleiben. Für Beförderungsleistungen gilt daher das Werkvertragsrecht des BGB, soweit nicht für bestimmte Verkehrsmittel und Transportarten Sondervorschriften gelten (vgl. Erman-Seiler, vor § 631, Anm. 31). Für andere Reiseleistungen kann etwa auch das Recht des Dienstvertrags anwendbar sein. Verträge über die Überlassung eines Ferienhauses können je nach der Ausgestaltung des Vertrages als Mietvertrag (vgl. OLG Köln, NJW 74, 561, auch zur Frage des Schadensersatzes) oder auch als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Werkvertragscharakter (vgl. BGH 61, 275) anzusehen sein. Für Verträge, die die Erbringung einer oder mehrerer Reiseleistungen zum Gegenstand haben, ist daher die bisherige Rechtsprechung zum Reiserecht des BGB (insbesondere zum Werkvertragsrecht) weiterhin von Bedeutung.

Zu § 2 — Reisebestätigung

§ 2 sieht für den Reiseveranstaltungsvertrag keine besondere Form vor, begründet aber eine Verpflichtung des Reiseveranstalters, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluß eine schriftliche Reisebestätigung auszuhändigen. Die Reisebestätigung soll einerseits eine ausreichende Information des Reisenden über den Inhalt des Vertrages sicherstellen. Darüber hinaus hat die Reisebestätigung die Funktion, Beweis für den Inhalt des Vertrages zu erbringen.

Der Mindestinhalt der Reisebestätigung ist in § 2 Abs. 2 enthalten.

Absatz 3 enthält Vorschriften über den Mindestinhalt von Allgemeinen Reisebedingungen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht die Verpflichtung des Reiseveranstalters vor, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluß eine Urkunde über den Reiseveranstaltungsvertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen; „unverzüglich" bedeutet hierbei wie in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, daß die Übersendung nicht schuldhaft verzögert werden darf.

Häufig wird die Reisebestätigung dem Reisenden bereits beim Vertragsschluß ausgehändigt werden können, wenn etwa der Abschluß des Vertrages in den Räumen der Buchungsstelle des Reiseveranstalters erfolgt und weitere Rückfragen nicht erforderlich sind. In anderen Fällen wird die Reisebestätigung dem Reisenden nach dem Vertragsschluß zuzusenden sein, z. B. auch wenn die Parteien den Vertrag fernmündlich geschlossen haben.

Denkbar ist es auch, daß der Vertrag gerade durch die Zusendung der Reisebestätigung zustande kommt. Dies ist etwa der Fall, wenn der Reiselustige sich an eine Buchungsstelle gewandt hat, diese aber zuerst noch bei der Zentrale des Reiseveranstalters nachfragen mußte, ob die von dem Kunden gewünschte Reise nicht schon ausgebucht sei. In diesem Fall ist die Zusendung der Reisebestätigung als Annahme des Vertragsangebots des Reisenden anzusehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt die Angaben vor, die in der Reisebestätigung mindestens enthalten sein müssen.

Von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Angaben nach Nummer 4. Hiernach muß die Reisebestätigung alle wesentlichen Angaben über die

vorgesehenen Reiseleistungen enthalten. Diese Nachweise sind für den Reisenden vor allem wichtig, damit er im Falle einer Änderung (§ 13) oder einer Abhilfe durch Ersatzleistung (§ 15 Abs. 3) prüfen kann, ob er zur Annahme der nunmehr vorgesehenen Leistung verpflichtet ist oder nicht.

Die Angaben zu Nummer 4 brauchen nicht in der Reisebestätigung enthalten zu sein, wenn in der Reisebestätigung ein Hinweis auf einen Reiseprospekt enthalten ist und dieser dem Reisenden auf Verlangen auszuhändigende Reiseprospekt die erforderlichen Angaben enthält. Das Gesetz läßt damit eine einfachere Gestaltung der Reisebestätigung zu, wenn eine ausreichende Unterrichtung des Reisenden gewährleistet ist.

Zu bemerken ist noch, daß Einzelheiten nur insoweit anzugeben sind, als sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden sind. Haben die Parteien einen Vertrag geschlossen, bei dem der Umfang und die Art der Reiseleistung bewußt nicht näher bezeichnet wurden (Überraschungsreise, Fahrt ins Blaue), so darf es auch keiner näheren Angaben nach Nummer 4.

Zu Absatz 3

Allgemeine Reisebedingungen spielen im Recht des Reiseveranstaltungsvertrages eine besonders wichtige Rolle (vgl. Arndt, Der Reiseveranstaltungsvertrag, 1972, passim; Bartl, Allgemeine Reisebedingungen, Beilage 10/73 zum BB). Ungeachtet der positiv zu bewertenden Funktion von AGB (vgl. S. 9 der Allgemeinen Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bundestagsdrucksache 7/3919) begründen sie für den Kunden auch Gefahren. Die Bedingungen sind insbesondere oft unübersichtlich, vor allem aber können sie bei den Reisenden dadurch Irrtümer über ihre Rechte aufkommen lassen, daß nur einzelne Rechte des Reisenden in den Bedingungen erwähnt sind, während andere unerwähnt bleiben. Das Gesetz bemüht sich, hier Abhilfe zu schaffen. Den Reiseveranstaltern wird allerdings nicht vorgeschrieben, bei ihren Geschäften Allgemeine Reisebedingungen zu verwenden. Verwenden die Reiseveranstalter jedoch Allgemeine Reisebedingungen, so müssen diese über die in den Nummern 1 bis 3 genannten Fragen nähere Angaben enthalten. Von besonderer Bedeutung sind die Hinweise auf die in Nummer 3 genannten Rechte des Kunden auf Abhilfe, Minderung, Rückgängigmachung und Schadensersatz.

Zu § 3 — Pflichten des Reiseveranstalters

Absatz 1 enthält neben der für den Reiseveranstaltungsvertrag typischen allgemeinen Organisationspflicht des Reiseveranstalters eine beispielhafte und daher nicht abschließende Aufzählung von besonderen Pflichten, die aus der Organisationspflicht herzuleiten sind.

Absatz 2 sieht außerdem die Verpflichtung des Reiseveranstalters vor, den Reisenden über die im Falle des Rücktritts und ähnlicher Gestaltungen entstehenden Vermögensnachteile zu unterrichten und sich zugleich zu erbieten, zugunsten des Reisenden eine Reiseausfallkostenversicherung abzuschließen oder den Abschluß einer Versicherung zu vermitteln.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 347 Abs. 1 HGB, daß der Reiseveranstalter die Reise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reiseveranstalters zu organisieren hat. Was der Reiseveranstalter im einzelnen tun muß, um dieser Pflicht zu genügen, entzieht sich, von den für alle Reisen geltenden Beispielen in Satz 2 abgesehen, einer allgemeinen Beurteilung, da die in Betracht kommenden Fälle für eine einheitliche Regelung zu verschiedenartig sind.

So wird es zur Pflicht eines ordentlichen Reiseveranstalters gehören, etwa bei einer Abenteuerreise im Urwald für eine angemessene Betreuung des Reisenden durch eine örtliche Reiseleitung Sorge zu tragen. Bei einem Pauschalurlaub im Inland wird eine derartige Betreuung dagegen häufig nicht erforderlich sein.

Andere Pflichten werden dagegen regelmäßig zu den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Reiseveranstalters gehören. So wird es Pflicht des Reiseveranstalters sein, seinen Vertragspartner umgehend von Umständen in Kenntnis zu setzen, die die Durchführung der Reise gefährden könnten. Zu den Pflichten eines ordentlichen Reiseveranstalters wird es weiter gehören, bei der Gestaltung der Verträge mit den Leistungsträgern die Interessen seiner künftigen Kunden zu berücksichtigen. Dabei wird der Reiseveranstalter insbesondere darauf zu achten haben, daß die Leistungsträger den Wert nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen bestmöglich vergüten.

Satz 2 nennt beispielhaft besondere Sorgfaltspflichten des Reiseveranstalters. Der Reiseveranstalter ist einmal verpflichtet, dem Reisenden die für die Durchführung der Reise notwendigen Informationen zu geben. Die Bestimmung muß davon ausgehen, daß dem Reisenden vor allem bei Auslandsreisen häufig die Kenntnisse fehlen werden, die für die Durchführung der Reise nötig sind. Hierbei wird es sich im wesentlichen um Zoll-, Gesundheits- und Ausweisvorschriften handeln, die dem Reiseveranstalter aus seiner Tätigkeit geläufig sind. Derartige für die Durchführung der Reise üblicherweise notwendige Informationen hat der Reiseveranstalter stets zu erteilen.

Darüber hinaus muß der Reiseveranstalter dem Reisenden aber auch auf Anfrage solche Auskünfte geben, die gerade für diesen Reisenden erkennbar wichtig sind, etwa weil der Reisende am Urlaubsort eine bestimmte Sportart zu betreiben wünscht oder sich für die Verträglichkeit eines bestimmten Klimas besonders interessiert.

Besonders bedeutsam ist die weitere Pflicht des Reiseveranstalters, sich nur geeigneter und zuverlässiger Leistungsträger bei der Erbringung von Reiseleistungen zu bedienen. Diese Bestimmung ist für den Schutz des Reisenden deshalb wichtig, weil die Einschaltung von Leistungsträgern die Sphäre

des Reisenden in mehrfacher Hinsicht berührt. Die Einschaltung ungeeigneter Leistungsträger kann erhebliche Schäden verursachen, insbesondere auch Leben oder Gesundheit des Reisenden gefährden.

Will der Reiseveranstalter dieser Sorgfaltspflicht genügen, so wird er schon bei der Auswahl der Leistungsträger auf deren Eignung und Zuverlässigkeit sein besonderes Augenmerk zu richten haben. Mit der einmal erfolgten sorgfältigen Auswahl kann es allerdings nicht sein Bewenden haben. Der Reiseveranstalter wird sich vielmehr von Zeit zu Zeit zu vergewissern haben, daß die Leistungsträger nach wie vor den an sie zu stellenden Anforderungen genügen. Wie intensiv diese periodische Überprüfung im einzelnen sein muß, wird sich allgemein nicht festlegen lassen, sondern vom Reiseveranstalter nach der Sorgfalt eines ordentlichen Reiseveranstalters zu bestimmen sein. Arbeitet der Reiseveranstalter schon längere Zeit mit einem Leistungsträger zusammen und haben sich noch keine berechtigten Beanstandungen ergeben, so werden die Anforderungen an die Überwachungspflicht des Reiseveranstalters nicht zu hoch anzusetzen sein. Anders kann die Sachlage sein, wenn dem Reiseveranstalter schon mehrfach begründete Klagen von Reisenden über einen Leistungsträger vorgebracht worden sind. Häufen sich gar berechtigte Beschwerden über die Leistungen eines Leistungsträgers oder ist es auch nur zu einem besonders schwerwiegenden Vorfall gekommen, so wird dieser Leistungsträger nicht mehr als geeignet und zuverlässig angesehen werden können.

Zu Absatz 2

Die Hinweispflicht des Reiseveranstalters nach Satz 1 ist im Zusammenhang mit den Vorschriften über Rücktritt und Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen durch den Reisenden zu sehen (§§ 8 und 10). Nach diesen Vorschriften kann der Reisende ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, muß aber unter Umständen eine Pauschalentschädigung entrichten (§ 8 Abs. 2). Tritt der Reisende die Reise nicht an oder nimmt er einzelne Reiseleistungen (etwa infolge vorzeitiger Rückreise) nicht in Anspruch, so bleibt er nach § 10 Abs. 2 gleichwohl zur Entrichtung des vollen Entgelts verpflichtet, soweit nicht eine Anrechnung stattfindet.

Die Vermögensnachteile, die der Reisende hiernach beim Rücktritt, dem Nichtantritt der Reise oder der Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen zu tragen hat, können ihn unbillig belasten, wenn es ihm infolge eines wichtigen Grundes unmöglich oder unzumutbar ist, die Reise anzutreten oder fortzusetzen. Auch könnte die Belastung mit nicht unerheblichen Kosten seine Entschließungsfreiheit in diesem Fall beeinträchtigen. Dem Reisenden soll daher Gelegenheit geboten werden, sich gegen dieses Kostenrisiko zu versichern. Von dieser Möglichkeit wird er allerdings in der Regel nur Gebrauch machen, wenn er über die im Falle des Rücktritts, des Nichtantritts der Reise oder der Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen entstehenden Belastungen hinreichend unterrichtet ist.

Satz 1 sieht deshalb vor, daß der Reiseveranstalter den Reisenden bei Abschluß des Vertrages auf die Kosten und sonstigen Vermögensnachteile hinzuweisen hat, die dem Reisenden bei Rücktritt, Nichtantritt der Reise oder Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen erwachsen.

Satz 2 erleichtert dem Reisenden den Abschluß einer Reiseausfallkostenversicherung dadurch, daß der Veranstalter sich zu erbieten hat, auf Verlangen des Reisenden eine Versicherung zu dessen Gunsten abzuschließen oder den Abschluß zu vermitteln. Der Reisende ist dadurch der Mühe enthoben, unabhängig von dem Reiseveranstaltungsvertrag und ohne Hilfestellung durch den Reiseveranstalter eine Versicherung abzuschließen. Der Leistungsumfang der Versicherung ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen, die dem deutschen Recht entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt sein müssen (Satz 3).

Zu § 4 — Pflichten und Haftung des Reisenden

Wie bereits zu § 1 Abs. 1 Satz 2 ausgeführt, ist der Reisende nicht zur Teilnahme an der Reise verpflichtet. Nimmt er jedoch teil, so treffen ihn die in § 4 Abs. 1 näher konkretisierten allgemeinen Mitwirkungs- und Treupflichten aus § 242 BGB. Verstößt der Reisende gegen diese Pflichten in schuldhafter Weise, so ist er nach Absatz 2 zum Schadensersatz verpflichtet.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, daß der Reisende bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Reise sich vertragstreu zu verhalten hat. Diese Pflicht ist in Satz 2 näher konkretisiert, wonach der Reisende insbesondere dem Reiseveranstalter die von diesem benötigten Auskünfte zu erteilen hat. Aus Gründen der Klarheit sieht Satz 2 außerdem ausdrücklich die an sich selbstverständliche Pflicht des Reisenden vor, die für die Reise geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt eine Schadensersatzpflicht des Reisenden vor, wenn dieser schuldhaft die Pflichten nach Absatz 1 verletzt.

Zu § 5 — Wechsel in der Person des Reisenden

§ 5 sieht das Recht des Reisenden vor, sich bis zum Reisebeginn bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen zu lassen. Weiter bestimmt die Vorschrift, daß etwaige Mehrkosten vom Reisenden zu tragen sind.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, daß der Reisende bis zum Reisebeginn einen Anspruch darauf hat, statt seiner eine dritte Person an der Reise teilnehmen zu lassen.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß ein schrankenloses Ersetzungsrecht des Reisenden den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten einer

Pauschalreise oftmals nicht gerecht würde. Die Bestimmung sieht daher ein Recht des Reiseveranstalters vor, dem Wechsel in der Person des Reisenden zu widersprechen. Der Reiseveranstalter ist einmal zum Widerspruch berechtigt, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in bezug auf die Reise nicht genügt. Hieran wird es etwa fehlen, wenn der Dritte nicht, wie für die Reise erforderlich, tropentauglich ist. Der Reiseveranstalter kann der Ersetzung des Reisenden durch den Dritten ferner widersprechen, wenn gesetzliche Vorschriften dem Wechsel in der Person des Reisenden entgegenstehen. Hierbei ist etwa an Reisen mit Sammelvisa zu denken, bei denen eine angemeldete Person nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes nicht durch eine andere Person ersetzt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, daß die durch die Ersetzung verursachten Mehrkosten dem Reisenden zur Last fallen. Diese Regelung ist gerechtfertigt, da § 5 eine Vergünstigung für den Reisenden darstellt, die diesem oft den kostspieligeren Rücktritt (§ 8) ersparen wird. Als Mehrkosten werden insbesondere Kosten der Umbuchung, der Ausfertigung einer neuen Reisebestätigung und der Benachrichtigung von Leistungsträgern in Betracht kommen.

Zu § 6 — Zwischenstaatlicher Geltungsbereich

§ 6 sieht vor, daß die Vorschriften des Gesetzes auch zu berücksichtigen sind, wenn ein Reiseveranstaltungsvertrag zwar ausländischem Recht oder dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt, trotzdem aber hinreichend enge Beziehungen zum inländischen Recht zu bejahen sind.

Ein dem Gesetz unterliegender Reiseveranstaltungsvertrag wird häufig Beziehungen zum Ausland aufweisen, etwa weil die Reise ins Ausland führen soll oder von einem ausländischen Reiseveranstalter angeboten wird. Bei einem derartigen Bezug zum Ausland ist nach deutschem internationalem Schuldrecht eine Rechtswahl der Parteien zulässig, die zu einer Unterstellung des Reiseveranstaltungsvertrages unter ein ausländisches materielles Recht führt.

Ausländisches materielles Recht kann für den Reiseveranstaltungsvertrag aber auch maßgebend sein, wenn die Parteien eine Rechtswahl nicht getroffen haben oder einer Rechtswahl die Anerkennung zu versagen ist. In diesem Fall bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht nach objektiven Anknüpfungsmerkmalen. Für die Frage, wo ein Vertrag seinen Schwerpunkt hat, kann insbesondere dem Sitz derjenigen Vertragspartei, die die charakteristische Vertragsleistung zu erbringen hat, Bedeutung zukommen.

Unterliegt hiernach der Reiseveranstaltungsvertrag einer fremden Rechtsordnung, so hat dies grundsätzlich zur Folge, daß allein die Bestimmungen dieser Rechtsordnung einschließlich der zwingenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind, während die Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, zu denen das Vertragsverhältnis mit Rücksicht auf seinen internationalen Charakter ebenfalls Beziehungen aufweist, keine Anwendung finden. Dieser Grundsatz gilt jedoch, soweit es sich um zwingende Rechtsvorschriften handelt, nicht uneingeschränkt. Im internationalen Privatrecht dringt die Auffassung vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen die zwingenden Vorschriften einer Rechtsordnung auch dann Berücksichtigung verdienen, wenn das Rechtsverhältnis im übrigen einer anderen Rechtsordnung unterliegt. Diese Auffassung hat auch in Artikel 7 des im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten Vorentwurfs eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht ihren Niederschlag gefunden. Nach dieser Bestimmung werden — ungeachtet des auf ein Vertragsverhältnis anzuwendenden Rechts — auch zwingende Vorschriften einer anderen Rechtsordnung, zu der das Vertragsverhältnis enge Beziehungen aufweist, berücksichtigt, sofern diese Normen unbedingte Geltung beanspruchen („international unnachgiebige Rechtsnormen") und soweit Art und Zweck dieser Vorschriften ihre Anwendung rechtfertigen können.

In Übereinstimmung mit den dargelegten Grundsätzen des internationalen Privatrechts bringt § 6 den zwischenstaatlichen Geltungsanspruch des Gesetzes zum Ausdruck und legt in Nummern 1 und 2 fest, welche räumlichen Beziehungen ein Reiseveranstaltungsvertrag zum Geltungsbereich dieses Gesetzes aufweisen muß, um diesen Geltungsanspruch zu rechtfertigen.

Durch Nummer 1 wird das Erfordernis aufgestellt, daß der Reiseveranstalter im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Mindestmaß an Tätigkeit entfaltet haben muß. Hat er durch eine werbende oder ähnliche Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes eine Ursache für den Vertragsschluß gesetzt, so erscheint eine Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes nicht unangemessen.

Hinzukommen muß jedoch nach Nummer 2, daß der Reisende bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluß gerichteten Erklärung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und seine Willenserklärung im Geltungsbereich des Gesetzes abgegeben hat. Dies kann dadurch geschehen, daß der Reisende seine Erklärung gegenüber dem Reiseveranstalter oder einem Vertreter des Veranstalters im Geltungsbereich des Gesetzes mündlich abgegeben hat, aber auch dadurch, daß der Reisende seine schriftliche Willenserklärung hier abgesendet hat.

Die Grundsätze des § 6 müssen auch dann gelten, wenn ein Vertrag dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt.

Zu § 7 — Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen

Die Vorschrift schreibt ausdrücklich vor, daß die Bestimmungen des Gesetzes, von einer Ausnahme abgesehen, zwingendes Recht sind.

Satz 1 bestimmt, daß zum Nachteil des Reisenden nicht von den Vorschriften des Gesetzes abgewichen werden kann. Eine Ausnahme gilt lediglich hinsichtlich der Vorschriften über die Schadensersatzpflicht des Reiseveranstalters (§§ 18 und 19); insoweit gestattet § 20, unter den dort genannten Voraussetzungen die an sich unbegrenzte Haftung des Reiseveranstalters durch vertragliche Vereinbarung auf den dreifachen Betrag der Vergütung zu beschränken.

Die Unwirksamkeit einer vom Gesetz abweichenden Vereinbarung hätte nach § 139 BGB im Zweifel die Unwirksamkeit des gesamten Reiseveranstaltungsvertrags zur Folge (Palandt-Heinrichs, § 139 Anm. 1). Da dies weder im Interesse des Reisenden noch des Reiseveranstalters läge, bestimmt Satz 2, daß die Unwirksamkeit einer dem Gesetz zuwiderlaufenden Vereinbarung nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen führt.

Zu § 8 — Rücktritt des Reisenden vom Vertrag

§ 8 Abs. 1 sieht vor, daß dem Reisenden vor Reisebeginn das Recht zusteht, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

Absatz 2 regelt die Folgen, die sich für die Vertragsparteien aus dem Rücktritt ergeben. Danach verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er kann sich jedoch im Vertrag vorbehalten, eine angemessene Pauschalentschädigung zu verlangen. Die Entschädigung des Reiseveranstalters richtet sich nach den Kosten, die ihm infolge des Rücktritts entstehen. Über die Höhe der Entschädigung trifft das Gesetz nähere Bestimmungen, soweit sich der Reiseveranstalter nicht für einzelne Reisearten abweichende Sätze vorbehalten hat.

Absatz 3 schließt den Anspruch auf Pauschalentschädigung insoweit aus, als die Pauschale im Einzelfall ungerechtfertigt hoch ist.

Klarstellende Funktion hat § 8 Abs. 4. Nach dieser Bestimmung läßt das allgemeine Rücktrittsrecht andere gesetzliche Rechte des Reisenden, vom Vertrag zurückzutreten, unberührt.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung gibt dem Reisenden das Recht, vor Reisebeginn jederzeit von dem Reiseveranstaltungsvertrag zurückzutreten, ohne daß es der Geltendmachung eines besonderen Grundes bedürfte. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß niemand gegen seinen Willen eine Erholungsreise soll antreten müssen, da dann der Sinn und Zweck der Reise nicht mehr gewährleistet wären.

Keine Regelung ist hinsichtlich der Fragen getroffen, in welcher Form und wem gegenüber der Rücktritt zu erklären ist. Insoweit sind die allgemeinen Grundsätze des BGB maßgebend. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form, sie ist dem Reiseveranstalter gegenüber zu erklären.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, daß der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf die Vergütung verliert, wenn der Vertrag aufgehoben wird. Wenn der Rücktritt erst kurz vor Reiseantritt erfolgt, wird der Reisende allerdings die volle Vergütung an den Reiseveranstalter häufig bereits entrichtet haben. Der Reisende kann daher nach Halbsatz 2 Rückgewähr der bereits geleisteten Vergütung verlangen, soweit der Reiseveranstalter nicht Ansprüche auf eine Pauschalentschädigung (Sätze 2 bis 4) geltend machen kann.

Satz 2 gestattet, daß der Reiseveranstalter sich im Vertrage vorbehält, eine angemessene Pauschalentschädigung zu verlangen.

Satz 3 trifft nähere Bestimmungen über die Bemessung der Pauschalentschädigung. Die Pauschalentschädigung richtet sich nach der Höhe der Kosten, die dem Reiseveranstalter durch den Rücktritt eines Reisenden gewöhnlich entstehen. Die Bestimmung geht davon aus, daß sich einheitliche Sätze für alle Reisearten kaum bestimmen lassen werden; die Vorschrift läßt daher verschiedene Sätze für verschiedene Reisen zu. Satz 3 sieht weiter die Möglichkeit einer Staffelung der Pauschalen nach dem Zeitpunkt des Rücktritts des Reisenden vor. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß der Reiseveranstalter eine Reise um so leichter wird anderweitig verwerten können, je längerfristig der Rücktritt des Reisenden erfolgt ist; bei kurzfristigem Rücktritt kann daher eine höhere Pauschalentschädigung berechtigt sein.

Satz 4 gestattet es dem Reiseveranstalter, im Rahmen der Bemessungsrichtlinie des Satzes 3 (gewöhnlich entstehende Kosten) die Höhe der Pauschalentschädigung für die einzelnen Reisearten vertraglich festzulegen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und ist die Höhe der Pauschale vertraglich nicht bestimmt, so kann eine Entschädigung nur bis zur Höhe der in Nummern 1 bis 3 genannten Höchstbeträge verlangt werden.

Zu Absatz 3

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung, gegen die im Regelfall — auch im Hinblick auf Absatz 2 Satz 3 — keine Bedenken bestünden, könnte im Einzelfall zu grob unbilligen Ergebnissen führen. Ist etwa die Reise trotz des Rücktritts des Reisenden restlos ausgebucht, so wäre es kaum einzusehen, wenn der Reisende gleichwohl etwa den Höchstsatz der Pauschalentschädigung zu entrichten gehalten wäre. Das Gesetz sieht daher (vgl. auch § 9 Nr. 5 b des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bundestagsdrucksache 7/3919) vor, daß dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf Pauschalentschädigung insoweit nicht zusteht, als die Pauschale unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles unverhältnismäßig hoch ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 8, insbesondere die Zulässigkeit der Vereinbarung einer nicht unbeträchtlichen Pauschalentschädigung nach Absatz 2, wäre unangemessen, wenn der Reisende wegen außergewöhnlicher Umstände wie einer Naturkatastrophe von der Teilnahme an der Reise Abstand nimmt. Dies ist

auch der Fall, wenn der Reisende wegen einer ihm unzumutbaren Änderung von Reiseleistungen oder einer erheblichen Erhöhung des Reisepreises auf die Teilnahme an der Reise verzichtet. Absatz 4 stellt daher klar, daß die allgemeine Vorschrift des § 8 neben den für die genannten Fälle bestehenden Sondervorschriften keine Geltung beanspruchen kann.

Zu § 9 — Rücktritt des Reiseveranstalters vom Vertrag

§ 9 regelt als Gegenstück zu § 8 das Recht des Reiseveranstalters, vor Reisebeginn vom Vertrage zurückzutreten. Absatz 1 nennt die beiden Fälle, in denen das Rücktrittsrecht besteht, nämlich (Nummer 1) den Zahlungsverzug des Reisenden und (Nummer 2) die Nichterreichung der im Vertrage vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl. Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen des Rücktritts. Hiernach verliert der Reiseveranstalter zwar den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er kann es sich jedoch im Vertrage vorbehalten, eine Entschädigung nach § 8 Abs. 2 zu verlangen, falls die Vertragsaufhebung wegen Zahlungsverzugs des Reisenden erfolgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht für den Reiseveranstalter in zwei Fällen das Recht vor, vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Für die Form des Rücktritts gelten keine Besonderheiten; die Erklärung ist dem Reisenden gegenüber abzugeben.

Nach Nummer 1 ist der Reiseveranstalter zum Rücktritt berechtigt, wenn sich der Reisende mit der Zahlung der Vergütung im Verzuge befindet. Der Begriff des Verzuges ist im Gesetz nicht geregelt; insoweit sind die allgemeinen Grundsätze des Schuldrechts (§§ 284 ff. BGB) maßgebend. Zum Schutz des Reisenden sieht das Gesetz in teilweiser Anlehnung an § 326 BGB als weitere Voraussetzung des Rücktrittsrechts vor, daß der Veranstalter dem Reisenden eine angemessene Frist zur Zahlung der Vergütung bestimmt und erklärt, daß er nach dem Ablauf der Frist vom Vertrage zurücktreten werde. Wie bei § 326 BGB wird es als zulässig anzusehen sein, wenn die Fristsetzung mit der den Verzug begründenden Mahnung verbunden wird. Abweichend von § 326 BGB muß mit der Nachfristsetzung aber nicht die Erklärung verbunden werden, daß der Reiseveranstalter nach Fristablauf die Leistung ablehnen werde.

Nummer 2 gibt dem Reiseveranstalter die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die für die Reise vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Das Rücktrittsrecht setzt einmal voraus, daß es im Vertrag ausdrücklich vorbehalten war. Mit den berechtigten Interessen des Reisenden wäre es allerdings unvereinbar, wollte man den für den Fall des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vorbehaltenen Rücktritt bis unmittelbar vor Reisebeginn zulassen, da der Reisende dann kaum mehr in der Lage sein dürfte, rechtzeitig eine Ersatzreise zu buchen. Das Gesetz sieht daher als weitere Voraussetzung des Rücktritts nach Nummer 2 vor, daß die Rücktrittserklärung dem Reisenden unverzüglich mitgeteilt werden muß.

Zu Absatz 2

Der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 entsprechend bestimmt Satz 1 erster Halbsatz, daß der Reiseveranstalter im Fall der Aufhebung des Vertrages den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung verliert. Soweit der Reisende die Vergütung bereits an den Reiseveranstalter entrichtet hat, ist dieser nach dem zweiten Halbsatz zur Rückgewähr des Erlangten verpflichtet. Ist der Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl erfolgt, so kann der Reiseveranstalter keine Abzüge an dem herauszugebenden Betrag vornehmen. Dieses Ergebnis ist interessengerecht, da in diesem Fall der Rücktrittsgrund ausschließlich in der Sphäre des Reiseveranstalters liegt.

Ist dagegen der Rücktritt durch den Verzug des Reisenden bedingt, so sieht Satz 2 vor, daß der Reiseveranstalter eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 des § 8 verlangen kann, wenn er sich dies im Vertrag vorbehalten hat. Wegen der Einzelheiten der Entschädigung kann auf die Erläuterungen der genannten Absätze bei § 8 Bezug genommen werden. Hat der Reisende bereits einen Teil der Vergütung entrichtet, wie es in der Praxis die Regel sein wird, so kann der Reiseveranstalter die Herausgabe der Anzahlung bis zur Höhe der Entschädigung verweigern.

Zu § 10 — Kündigung des Vertrages durch den Reiseveranstalter Nichtantritt der Reise und Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen

§ 10 Abs. 1 gibt dem Reiseveranstalter das Recht, den Reiseveranstaltungsvertrag nach Reisebeginn zu kündigen, wenn der Reisende sich in erheblichem Maße vertragswidrig verhält. Macht der Reiseveranstalter von diesem Recht Gebrauch, so behält er den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, muß sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

Nach Absatz 2 gilt die Folgeregelung einer Kündigung des Reiseveranstalters auch, wenn der Reisende die Reise nicht antritt oder einen wesentlichen Teil der Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt.

Zu Absatz 1

Für das Kündigungsrecht des Reiseveranstalters nach Satz 1 sind zwei Fallvarianten zu unterscheiden.

Der Reiseveranstalter ist einmal zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört.

Voraussetzung der Kündigung ist danach eine Abmahnung des Reiseveranstalters. Hierfür wird in Übereinstimmung mit der einhelligen Auffassung zu § 550 BGB zu fordern sein, daß der Reiseveran-

stalter die Vertragswidrigkeit des Reisenden konkret bezeichnet und diesen aufgefordert hat, das gerügte Verhalten zu unterlassen.

Einer Abmahnung bedarf es dagegen nicht, wenn der Reisende sich in einem Maße vertragswidrig verhalten hat, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies wird nur der Fall sein, wenn der Reisende eine besonders schwere Vertragswidrigkeit begangen hat, die das Verlangen nach einer Abmahnung als Voraussetzung eines Kündigungsrechts unverständlich erscheinen ließe. Als Beispielsfälle könnten etwa ein tätlicher Angriff auf den Reiseleiter oder eine schwere strafbare Handlung zum Nachteil von Mitreisenden oder eines Leistungsträgers genannt werden.

Nach Satz 2 erster Halbsatz behält der Reiseveranstalter im Falle der Kündigung seinen Anspruch auf die Vergütung. Einem im bürgerlichen Recht weit verbreiteten Grundsatz (vgl. § 324 Abs. 1 Satz 2, § 552 Satz 2, § 615 Satz 2, § 649 Satz 2 BGB) entsprechend muß er sich jedoch Abzüge an seinem Vergütungsanspruch gefallen lassen (zweiter Halbsatz). Da bei Reiseantritt die Vergütung regelmäßig voll entrichtet sein wird, hat er die anrechnungspflichtigen Beträge unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative BGB) an den Reisenden herauszugeben (vgl. Staudinger-Kaduk, BGB, 10./11. Aufl. 1967, § 324 Anm. 36; Erman-Battes, BGB, § 324 Anm. 4). Im Zusammenhang mit der Anrechnung nach dem zweiten Halbsatz ist auf die Pflicht des Reiseveranstalters hinzuweisen, die Reise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reiseveranstalters zu organisieren (§ 3 Abs. 1 Satz 1). In der Begründung zu dieser Vorschrift wurde bereits ausgeführt, daß es zu den Pflichten eines ordentlichen Reiseveranstalters gehört, bei der Ausgestaltung der Verträge mit den Leistungsträgern eine bestmögliche Vergütung nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen vorzusehen.

Weitere Folgeregelungen enthält Satz 2 nicht. Von großer Bedeutung in den Fällen der Kündigung ist jedoch § 12. Nach dieser Vorschrift hat der Reiseveranstalter auch nach der Kündigung des Vertrags noch gewisse Restpflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gilt die Folgeregelung des Absatzes 1 Satz 2 auch, wenn der Reisende (ohne vom Vertrag zurückzutreten) die Reise nicht antritt oder wenn er einen wesentlichen Teil der Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt. In beiden Fällen erscheint es gerechtfertigt, daß der Reiseveranstalter den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung behält, sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen läßt.

Zu § 11 — Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Absatz 1 sieht für den Reiseveranstalter wie für den Reisenden ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht vor, wenn die Durchführung der Reise durch außergewöhnliche Umstände erheblich behindert wird.

Absatz 2 bestimmt die Folgen einer Aufhebung des Vertrages. Der Reiseveranstalter verliert hiernach zwar den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, kann jedoch eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen.

Nach Absatz 3 gilt die Folgeregelung des Absatzes 2 entsprechend in Fällen, in denen der Reisende aus den in Absatz 1 genannten Gründen einen wesentlichen Teil der Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung gibt beiden Vertragspartnern das Recht, bei unerwartetem Eintreten außergewöhnlicher Umstände den Vertrag zu beenden. Der Sache nach handelt es sich um eine Sonderregelung von Fragen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Für diese Regelung besteht angesichts der starken Beziehungen des Reiserechts auch zum Ausland und den damit notwendig verbundenen Risiken für die Vertragsabwicklung ein besonderes Bedürfnis.

Der Terminologie der §§ 8, 9 und 10 entsprechend besteht für die Parteien vor Reisebeginn ein zeitlich nicht befristetes Rücktrittsrecht. Nach Reisebeginn tritt an die Stelle dieses Rechts ein Kündigungsrecht der Parteien.

Auch zu § 11 Abs. 1 enthält das Gesetz keine Bestimmungen zu der Frage, in welcher Form und wem gegenüber die Gestaltungsrechte auszuüben sind. Auch insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts. Das Gesetz sieht auch nicht ausdrücklich vor, daß bei dem Rücktritt oder der Kündigung die Gründe für die Ausübung des Aufhebungsrechts anzugeben (vgl. § 564 a Abs. 1 Satz 2 BGB) oder der anderen Partei jedenfalls auf Verlangen ausdrücklich mitzuteilen wären (vgl. § 626 Abs. 2 Satz 3 BGB). Eine derartige Regelung würde die Ausübung vor allem des Kündigungsrechts am Urlaubsort unnötig hemmen und mittelbar einen Formzwang einführen. Im Interesse des Reisenden wird es jedoch liegen, schon bei der Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung auf die außergewöhnlichen Umstände als Rücktritts- oder Kündigungsgrund hinzuweisen, um seine Inanspruchnahme nach § 8 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 möglichst von vornherein auszuschließen. Auch der Reiseveranstalter wird tunlichst auf die außergewöhnlichen Umstände hinweisen, um so sein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung darzutun.

Die Gestaltungsrechte der Parteien nach § 11 Abs. 1 sind an das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gebunden. Das Gesetz nennt beispielhaft Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Anordnungen, Epidemien und Naturkatastrophen als Fälle, in denen vom Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auszugehen ist. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend, da auch „ähnlich schwerwiegende Ereignisse" ein Recht der Parteien begründen können, den Vertrag zu beenden.

Das Rücktritts- oder Kündigungsrecht der Parteien setzt weiter voraus, daß die außergewöhnlichen

Umstände die Durchführung der Reise erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen. Dies wird beim Vorliegen der beispielhaft genannten außergewöhnlichen Umstände im Gastland meist zu bejahen sein. In anderen Fällen wird es jedoch besonders zu prüfen sein, ob die Umstände wirklich eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise zur Folge haben oder ob eine hinzunehmende Erschwerung der Durchführung der Reise vorliegt.

Die Gestaltungsrechte der Parteien sind schließlich nur gegeben, wenn die außergewöhnlichen Umstände bei Vertragsschluß nicht vorhersehbar waren. Die Bestimmung schließt sich damit an den von der Rechtsprechung entwickelten Satz an, daß bei vorausgesehenen und grundsätzlich auch bei nur voraussehbaren Störungen des Vertrags keine Rechte wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage geltend gemacht werden können (Palandt-Heinrichs, § 242, Anmerkung 6 c, d; BGH WM 69, 64, 65; 72, 656, 657; kritisch allerdings Soergel-Siebert-Knopp, § 242, Anmerkung 410). Dieser Gedanke vermag auch zu einer sachgerechten Lösung der Probleme bei § 11 Abs. 1 zu führen.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, daß der Reiseveranstalter im Falle der Vertragsaufhebung den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung verliert. Soweit die Vergütung bereits entrichtet war, ist der Reiseveranstalter zur Rückgabe des Erlangten verpflichtet (zweiter Halbsatz), soweit ihm nicht nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung zusteht.

Nach Satz 2 kann der Reiseveranstalter eine den Umständen nach angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten und noch zu erbringenden Reiseleistungen verlangen. Eine angemessene Entschädigung wird der Reiseveranstalter demnach nur in den Fällen der Kündigung verlangen können, wenn bereits Reiseleistungen erbracht sind.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach Satz 2, zweiter Halbsatz in entsprechender Anwendung des § 471 BGB. Wegen der Einzelheiten dieser Vorschrift, insbesondere wegen der Formel zur Berechnung der Entschädigung, kann auf die Erläuterungsbücher zum BGB verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erstreckt die Folgeregelung des Absatzes 2 auf eine weitere Fallgestaltung, bei der die Interessenlage der in den Fällen des Absatzes 1 vergleichbar ist.

Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nach Absatz 3, wenn der Reisende einen wesentlichen Teil der Reiseleistungen aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht in Anspruch nimmt. In diesem Fall wird den Reisenden allerdings die Darlegungs- und Beweislast dafür treffen, daß er aus den Gründen des Absatzes 1 die Leistungen nicht in Anspruch genommen habe. Gelingt dieser Beweis, so kann der Reisende den von ihm bei dieser Variante des § 11 regelmäßig schon voll bezahlten Preis zurückverlangen, soweit der Reiseveranstalter nicht eine Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 zu beanspruchen hat.

Zu § 12 — Maßnahmen nach Vertragsaufhebung

Absatz 1 sieht für die Fälle, in denen der Vertrag nach Reisebeginn aufgehoben wird, vor, daß auch nach der Vertragsaufhebung den Reiseveranstalter noch Restpflichten aus dem aufgehobenen Vertrag treffen.

Absatz 2 trifft Bestimmungen darüber, wer die Mehrkosten der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu tragen hat.

Zu Absatz 1

Das Gesetz sieht an verschiedenen Stellen, nämlich in § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 ein Recht der Parteien vor, nach Reisebeginn den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen wird sich der Reisende regelmäßig am Urlaubsort, möglicherweise im Ausland, befinden. Unter diesen Umständen wäre es unangemessen, wenn mit der Aufhebung des Vertrages sämtliche vertraglichen Pflichten erledigt wären und der Reisende etwa gehalten wäre, auf Gutglück seine Heimreise zu versuchen. Das Gesetz sieht es daher als durch die Aufhebung des Vertrages nicht berührte Restpflicht des Reiseveranstalters aus dem Vertrage vor, daß der Veranstalter die infolge der Aufhebung notwendigen Maßnahmen im Interesse des Reisenden zu treffen hat. Hiernach wird der Reiseveranstalter verpflichtet sein, dem Reisenden auch nach der Kündigung noch Unterkunft und Verpflegung bis zum erstmöglichen Rückreisetermin zu verschaffen, sofern die genannten Leistungen auch im Reiseveranstaltungsvertrag vorgesehen waren. Die wichtigste Pflicht, die sich aus Absatz 1 für den Reiseveranstalter ergeben kann, ist wegen ihrer Bedeutung ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Falls nämlich der Vertrag auch die Rückbeförderung des Reisenden umfaßte, hat der Reiseveranstalter den Reisenden auf dessen Verlangen auch zurückzubefördern.

Die Belastung des Reiseveranstalters mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Restpflichten ist im Interesse des Reisenden unverzichtbar. Der Reiseveranstalter wird durch die im Interesse des Reisenden zu treffenden Maßnahmen auch nicht in unzumutbarer Weise belastet.

In den Fällen des § 10 Abs. 1 behält er den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, auf den um so weniger anzurechnen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz) sein wird, je mehr Maßnahmen im Interesse des Reisenden zu treffen sind. Im Falle des § 11 Abs. 1 wird die im Interesse des Reisenden zu treffende Maßnahme eine Erhöhung der nach § 471 BGB zu bestimmenden Entschädigung (§ 11 Abs. 2 Satz 2) nach sich ziehen. Für Mehrkosten, die wegen der Maßnahmen im Interesse des Reisenden anfallen, trifft zudem Absatz 2 eine ausgewogene Regelung, die die Verschiedenheit der den §§ 10 und 11 zugrunde liegenden Sachverhalte berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wer die Mehrkosten zu tragen hat, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 verursacht werden.

Diese Kosten fallen im Grundsatz dem Reisenden zur Last. Wurde dagegen der Vertrag nach § 11 aufgehoben, so fallen die durch die Rückbeförderung verursachten Mehrkosten dem Reiseveranstalter und dem Reisenden je zur Hälfte zur Last. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß die Risiken des § 11 weder in der Sphäre des Reiseveranstalters noch in der des Reisenden begründet liegen. Unter diesen Voraussetzungen erscheint eine hälftige Beteiligung beider Vertragspartner an den Mehrkosten der Rückbeförderung gerechtfertigt, wenn die Rückbeförderung Gegenstand des Vertrags war. Eine weitere Beteiligung des Reiseveranstalters an anderen Mehrkosten, etwa den Mehrkosten der Unterbringung und Verpflegung im Gastland während des durch eine Naturkatastrophe verlängerten Aufenthalts, erschiene dagegen nicht gerechtfertigt, da diese Maßnahmen in aller Regel nicht vom Vertrag umfaßt waren.

Zu § 13 — Änderung von Reiseleistungen

§ 13 Abs. 1 räumt dem Reiseveranstalter unter bestimmten Voraussetzungen das Recht ein, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung nicht erheblich ist.

Absatz 2 sieht ein hinsichtlich der Rechtsfolgen privilegiertes Rücktrittsrecht des Reisenden vor, falls ihm die Änderung der Reiseleistung aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grunde nicht zuzumuten ist.

Nach Absatz 3 hat der Reiseveranstalter den Reisenden von der Änderung unverzüglich zu unterrichten und ihn in den Fällen des Absatzes 2 auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 umschreibt die sachlichen Voraussetzungen des Änderungsrechts des Reiseveranstalters. Das Änderungsrecht ähnelt seiner Rechtsnatur nach der Ersetzungsbefugnis des Schuldners (facultas alternativa), da, die tatbestandlichen Voraussetzungen des Änderungsrechts vorausgesetzt, der Reiseveranstalter auch ohne Zustimmung des Reisenden statt der vertraglich vorgesehenen Leistung eine andere Reiseleistung erbringen kann (vgl. Staudinger-Werner, BGB, 10./11. Aufl., 1967, Vorbem. 9 vor § 262; RGRK-Alff, BGB, 12. Aufl. 1975, § 262 Anm. 6). Dies hat zur Folge, daß bei einer berechtigten Änderung von Reiseleistungen Gewährleistungsansprüche des Reisenden wegen der ursprünglich geschuldeten, aber nicht erbrachten Leistung ausgeschlossen sind; nach einer zulässigen Änderung ist vielmehr die geänderte Leistung als vertraglich geschuldet anzusehen.

Eine Änderung einer Reiseleistung setzt nach Satz 1 einmal voraus, daß die Preise nicht so, wie vertraglich vorgesehen, ausgeführt werden kann. Dem Gedanken der Vertragstreue würde es allerdings zuwiderlaufen, sollte jedes, auch ein in den Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters fallendes Hindernis die Änderungsbefugnis des Reiseveranstalters auslösen können. Das Gesetz schreibt daher ausdrücklich vor, daß der sich der vertragsgemäßen Ausführung der Reise entgegenstellende Umstand nicht schon bei Vertragsschluß bestanden haben darf. Der Grund für diese Einschränkung ist darin zu sehen, daß der Reiseveranstalter im Vertrage die Einstandspflicht für sein Leistungsvermögen übernimmt; mit dieser Einstandspflicht wäre es unvereinbar, wollte man es dem Reiseveranstalter gestatten, sich vertraglich zu verpflichten und gleichwohl nach Vertragsschluß den Reisenden auf eine andere Leistung zu verweisen.

Ein der vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehender Umstand kann das Änderungsrecht auch dann nicht auslösen, wenn der Reiseveranstalter ihn wider Treu und Glauben herbeigeführt hat. Dieser Regelung liegt der auch in § 162 Abs. 2, § 815 BGB zum Ausdrück gekommene allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, daß niemand aus einer Verletzung von Treupflichten Rechte herleiten kann (vgl. Soergel-Siebert-Knopp, BGB, 10. Aufl., § 162, Anm. 13). Für die Auslegung des Merkmals der Herbeiführung wider Treu und Glauben werden die zur Auslegung des § 162 Abs. 2 BGB entwickelten Grundsätze nutzbar gemacht werden können (vgl. etwa die Entscheidungen RG 122, 247; BGH BB 65, 1052).

Ist die Änderungsbefugnis nicht nach den genannten negativen Voraussetzungen ausgeschlossen, so darf der Reiseveranstalter einzelne Reiseleistungen ändern, sofern die Abweichung nicht erheblich ist.

Eine zu weitgehende Ausdehnung des Änderungsrechts müßte zu einer Einschränkung der Gewährleistung und damit zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes des Reisenden führen.

Zu Absatz 2

Schon nach Absatz 1 darf die Änderung der Reiseleistungen nicht zu einer erheblichen Abweichung vom ursprünglich vorgesehenen Vertragsinhalt führen. Trotz dieser Einschränkung sind aber Fälle denkbar, in denen schon eine geringfügige Abweichung vom Vertrage dem Reisenden nicht zumutbar ist. Absatz 2 sieht daher für den Reisenden ein besonderes Rücktrittsrecht vor, wenn ihm aus wichtigem Grunde die Änderung nicht zumutbar ist. Das Gesetz erkennt damit an, daß auch in der Person eines Reisenden liegende subjektive Gründe eine Änderung von Reiseleistungen ausschließen können.

Dies kann allerdings nicht bedeuten, daß rein subjektive, einer objektiven Würdigung nicht standhaltende Erwägungen des Reisenden einen wichtigen Grund abgeben könnten. Ein wichtiger Grund wird vielmehr nur anzunehmen sein, wenn (in Anlehnung an die Auslegung der Worte „bei verständiger Würdigung des Falles" in § 119 Abs. 1 BGB) der Reisende der Änderung frei von Eigensinn, törichten Launen und subjektiven Anschauungen den Umständen des Falles entsprechend, zu denen auch seine persönlichen Verhältnisse gehören, widersprechen kann (vgl. RGZ 62, 201, 206; Palandt-Heinrichs, § 119, Anm. 5). Als Beispiel wäre etwa der Fall zu nennen, daß ein körperbehinderter Reisender ein Hotel gewählt hat, das im Prospekt des Veranstalters als besonders für Behinderte geeignet

bezeichnet wurde. Soll der Reisende nunmehr statt in dem vorgesehenen Hotel in einem ansonsten völlig gleichwertigen Hotel untergebracht werden, dem aber die besondere Eignung gerade für Behinderte fehlt, so wird ein wichtiger Grund anzunehmen sein.

Weitere Voraussetzung des Rücktrittsrechts ist es, daß der für den Reisenden wichtige Grund dem Reiseveranstalter erkennbar war. Will sich der Reisende daher vor für ihn unzumutbaren Leistungsänderungen schützen, so wird er tunlichst schon bei Vertragsabschluß den Reiseveranstalter auf sein besonderes Interesse hinweisen, gerade die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen ohne jede Änderung zu erhalten.

Hat der Reisende unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so ist er seiner Verpflichtung aus dem Vertrage ledig, ohne zur Zahlung einer Entschädigung nach § 8 Abs. 2 verpflichtet zu sein. Die bereits entrichtete Vergütung hat der Reiseveranstalter nach § 8 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz zurückzugewähren.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht die Verpflichtung des Reiseveranstalters vor, den Reisenden von der Änderung und den für die Änderung maßgeblichen Umständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nur wenn der Reisende über die für die Änderung maßgeblichen Umstände unterrichtet wird, kann er prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung nach Absatz 1 vorliegen.

Der Reiseveranstalter ist nach Satz 2 weiter verpflichtet, den Reisenden auf sein Rücktrittsrecht nach Absatz 2 hinzuweisen, wenn dem Reiseveranstalter erkennbar ist, daß für den Reisenden ein wichtiger Grund zum Rücktritt gegeben sein könnte. Dieser Verpflichtung kommt der Reiseveranstalter nur hinreichend nach, wenn er den Reisenden auch darüber unterrichtet, daß dieser im Falle des Rücktritts nicht zur Zahlung einer Entschädigung nach § 8 Abs. 2 verpflichtet ist.

Zu § 14 — Änderung der Vergütung

§ 14 Abs. 1 regelt die Zulässigkeit eines Preisvorbehalts. Die Regelung lehnt sich an die Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 461) an.

Nach Absatz 2 ist dem Reisenden ein besonderes Rücktrittsrecht einzuräumen, wenn der Zuschlag ein nach billigem Ermessen zu bestimmendes Ausmaß überschreitet.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Zuschlags zu der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn sich nach Vertragsschluß die ihm für die Reise entstehenden Kosten ändern und die Änderung auf Umständen beruht, auf die der Reiseveranstalter keinen Einfluß hat; als Beispielsfälle nennt das Gesetz die Änderung von Beförderungsentgelten, Steuern und behördlich festgesetzten Gebühren. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Zuschlags sind im einzelnen:

Der Reiseveranstalter muß sich die Erhöhung der Vergütung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe im Vertrage vorbehalten haben (Nummer 2).

In Anlehnung an § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über Preisangaben ist es außerdem Voraussetzung eines Preisvorbehalts, daß nach dem Vertrage die Reise nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluß beginnen soll (Nummer 1).

Liegen die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 vor, so kann der Reiseveranstalter einen Zuschlag verlangen, allerdings nur bis zur Höhe der eingetretenen Mehrbelastung. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung wird es Sache des Reiseveranstalters sein, die Höhe des verlangten Zuschlags als durch die eingetretene Änderung bedingt zu rechtfertigen.

Satz 2 regelt die Zulässigkeit eines Preisänderungsvorbehalts bei Beförderungsleistungen, deren Preise auf Verträgen, Beschlüssen oder Empfehlungen im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruhen. Die Bestimmung weicht in Anlehnung an die Verordnung über Preisangaben (§ 1 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) von der Regelung des Satzes 1 insoweit ab, als es bei Erhöhung solcher Entgelte nicht Voraussetzung eines Zuschlags ist, daß die Reise erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluß beginnen soll. Im übrigen gelten jedoch die Regeln des Satzes 1 auch für einen Zuschlag nach Satz 2. Der Zuschlag muß daher ausdrücklich im Vertrage vorbehalten sein; der Zuschlag darf auch nicht über die durch die Tarifänderung bedingte Mehrbelastung hinausgehen.

Zu Absatz 2

Mag für die Änderung der vereinbarten Vergütung in den Grenzen des Absatzes 1 ein anerkennenswertes Bedürfnis des Reiseveranstalters sprechen, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Nachforderung eines Zuschlags den Reisenden einem besonderen finanziellen Risiko aussetzt. Den hierdurch bedingten Interessenkonflikt sucht das Gesetz dadurch zu lösen, daß dem von einer Preiserhöhung betroffenen Reisenden von einer gewissen Höhe der Preisanhebung an ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt werden muß. Absatz 2 bestimmt daher ausdrücklich, daß der Preiserhöhungsvorbehalt nur wirksam ist, wenn dem Reisenden — regelmäßig wohl in den Allgemeinen Reisebedingungen des Reiseveranstalters — ein entsprechendes Rücktrittsrecht eingeräumt wird. Ob und in welchem Umfang Preiserhöhungen eines Reiseveranstalters durchsetzbar sind, wird maßgeblich von den am Markt wirksamen Kräften des Wettbewerbs bestimmt. Daran will der Entwurf vorbehaltlich der in § 14 vorgesehenen Preiserhöhungsvoraussetzungen nichts ändern. Indessen kann auch eine im Marktwettbewerb durchsetzbare Preiserhöhung den

Reisenden, der sich auf die vertraglich vereinbarte Vergütung eingerichtet hat, so unangemessen belasten, daß der Preisänderungsvorbehalt des Reiseveranstalters nur in Verbindung mit einem dem Reisenden eingeräumten Recht, sich vom Vertrag zu lösen, als wirksam hingenommen werden kann. Der Entwurf sieht davon ab, die Preiserhöhungsgrenze, bei der dem Reisenden ein Rücktrittsrecht einzuräumen ist, selbst zu bestimmen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Reiseveranstalter bei der Festsetzung der das Rücktrittsrecht auslösenden Schwelle völlig frei wären. Nach dem jedenfalls analog anzuwendenden § 315 Abs. 1 BGB (vgl. Palandt-Heinrichs, § 315, Anm. 1; Erman-Battes, § 315, Anm. 4) wird eine Festsetzung nur nach billigem Ermessen zulässig sein.

Gegen eine zu hohe Ansetzung des Schwellenwerts spricht auch, daß die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH DB 75, 1356, 1357) zur Frage von Leistungsvorbehalten eine Schwankung von mehr als 10 v. H. als eine wesentliche Änderung des Vertragsgefüges ansieht. Da auch die in der überschaubaren Vergangenheit geltend gemachten Preiserhöhungen im Bereich des Reiserechts niemals diesen Grenzwert erreicht haben, wird eine höhere Schwelle für die Einräumung des Rücktrittsrechts meist nicht mehr als billigem Ermessen entsprechend angesehen werden können.

Zu § 15 — Abhilfe

§ 15 leitet die Bestimmungen über die Gewährleistungspflicht des Reiseveranstalters ein.

Absatz 1 trifft nähere Regelungen über den Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters.

Absatz 2 regelt das Recht des Reisenden, bei nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen Abhilfe zu verlangen.

Nach Absatz 3 steht dem Reiseveranstalter unter besonderen Umständen das Recht zu, Abhilfe auch dadurch zu schaffen, daß er statt einer vertraglich vorgesehenen Reiseleistung eine andere gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Die Bestimmung regelt weiter, wann der Reisende die ihm angebotene gleich- oder höherwertige Ersatzleistung ablehnen darf.

Absatz 4 sieht das für den Reisenden wichtige Recht vor, sich beim Ausbleiben der Abhilfe seitens des Reiseveranstalters selbst zu behelfen; der Reisende kann in diesem Falle Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung präzisiert die in § 1 Abs. 1 Satz 1 niedergelegte Verpflichtung des Reiseveranstalters, eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen. Diese Reiseleistungen müssen die vom Reiseveranstalter zugesicherten Eigenschaften haben. Die Zusicherung einer Eigenschaft wird von der bloßen Anpreisung einer Leistung nach den Grundsätzen abzugrenzen sein, die auch etwa im Kauf- und Werkvertragsrecht des BGB maßgebend sind. Für die Zusicherung einer Eigenschaft wird demgemäß eine Erklärung des Reiseveranstalters zu fordern sein, für das Vorhandensein der Eigenschaft vertraglich einstehen zu wollen. Eine wörtliche oder ausdrückliche Zusicherung der Eigenschaft ist allerdings nicht zu fordern, ausschlaggebend wird vielmehr sein, ob der Reisende die Erklärung des Reiseveranstalters nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte als Zusicherung verstehen durfte (vgl. Erman-Weitnauer, § 459, Anm. 25). Eine Zusicherung von Eigenschaften kann auch darin zu sehen sein, daß der Reiseveranstalter die in Frage stehenden Reiseleistungen in einem Prospekt ausführlich beschreibt, der dem Vertrag zugrunde gelegt wurde (vgl. OLG Köln, NJW 73, 1083, 1084).

Die vom Reiseveranstalter erbrachten Reiseleistungen dürfen ferner nicht mit Fehlern behaftet sein, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Als Fehler ist, wie auch bei der Gewährleistung im Kauf- und Werkvertragsrecht, eine dem Reisenden ungünstige Abweichung des Zustands einer Reiseleistung von der Beschaffenheit anzusehen, die die Parteien bei Vertragsschluß vorausgesetzt haben und durch die die Tauglichkeit der Leistung herabgesetzt wird.

Die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch wird herabgesetzt sein, wenn nach objektiver Auffassung unter Berücksichtigung auch der örtlichen Besonderheiten der Reiseleistung (vgl. Palandt-Putzo, § 459, Anm. 3) die Leistung nicht dem erforderlichen Standard entspricht. Ein nach dem Vertrage vorausgesetzter Gebrauch setzt voraus, daß die besondere Art der Benutzung als Zweckbestimmung Vertragsinhalt geworden ist, wobei der beiden Teilen bekannte Verwendungszweck auch stillschweigend zur Vertragsgrundlage gemacht werden kann (Palandt-Putzo, a. a. O. m. N.; Staudinger-Ostler, § 459, Anm. 28).

Von besonderer Bedeutung für die Bestimmung des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs werden die Ausschreibungen der Reiseveranstalter sein. Da die Reisenden ihre Informationen über die einzelnen Reiseleistungen vor allem aus den Prospekten der Reiseveranstalter entnehmen und nach diesen Prospekten ihre Wahl treffen, wird die Abweichung einer Reiseleistung von der Ausschreibung regelmäßig als eine Abweichung von dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch anzusehen sein.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung sieht ein Recht auf Abhilfe vor, wenn eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird. Die Bestimmung geht damit von einem einheitlichen Begriff der Leistungsstörung aus, der neben den Mängeln im Sinne des Schuldrechts des BGB auch die Fälle der teilweisen oder völligen Nichterbringung von Leistungen umfaßt, die vom BGB als Unmöglichkeit oder Verzug einzuordnen wären. Mit diesem einheitlichen Begriff der Leistungsstörung schließt sich das Gesetz an das System des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Bundesgesetzbl. 1973 I S. 856) an, das ebenfalls von einem

einheitlichen Begriff der Leistungsstörung ausgeht (vgl. Heldrich, NJW 74, 2156, 2157; Eith-Kötz, JuS 74, 673, 675).

Die Abhilfe nach Absatz 2 setzt, wie ein Vergleich mit den Fällen der Abhilfe nach Absatz 3 zeigt, voraus, daß die vertraglich vorgesehene Reiseleistung erbracht wird. Die Abhilfe wird in diesen Fällen dahin gehen, Mängel etwa der Unterkunft durch eine Reparatur oder durch eine Einwirkung auf den Leistungsträger abzustellen.

Das Abhilfeverlangen ist an den Reiseveranstalter zu richten, wobei dem Reiseveranstalter regelmäßig eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen ist (vgl. § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 1). In der Praxis wird allerdings das Abhilfeverlangen häufig nicht dem Reiseveranstalter, sondern einem örtlichen Bevollmächtigten des Veranstalters zu erklären sein, etwa einem Reiseleiter. Einen derartigen Bevollmächtigten zu benennen, wird im Eigeninteresse des Reiseveranstalters liegen, um Ansprüche des Reisenden nach § 15 Abs. 4 oder § 17 nach Möglichkeit zu vermeiden, da beim Fehlen eines örtlichen Bevollmächtigten ein besonderes Interesse an sofortiger Gewährleistung (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2) zu bejahen sein wird (vgl. RGRK — Glanzmann, 11. Aufl. 1975, Anhang zu §§ 633 bis 635, Anm. 112).

Hat die Abhilfe die Mängel beseitigt, so steht dem Reisenden kein Recht mehr zu, den Vertrag rückgängig zu machen. Ungeachtet der erfolgreichen Abhilfe bleiben aber die Rechte des Reisenden bestehen, wegen der Zeit, während der die Reiseleistung mangelhaft war, eine Minderung (§ 16 Abs. 1) der Vergütung zu beanspruchen. War der später abgestellte Mangel vom Reiseveranstalter zu vertreten, so bleibt auch ein etwa entstandener Schadensersatzanspruch (§ 18 Abs. 1), auch wegen nutzloser Aufwendung von Urlaubstagen, unberührt.

Ein Anspruch auf Abhilfe besteht nicht, wenn die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Unverhältnismäßig ist der Aufwand dann, wenn der Vorteil des Reisenden im Verhältnis zu dem durch die Abhilfe verursachten Aufwand so gering ist, daß von einem offensichtlichen Mißverhältnis gesprochen werden kann (vgl. Erman-Seiler, § 633, Anm. 41). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der gerügte Mangel nur unerheblich ist, seine Abstellung aber einen größeren Aufwand verursachen würde. Wie die Fassung des Gesetzes zeigt, trifft den Reiseveranstalter die Beweislast dafür, daß die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordere.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht für den Reiseveranstalter eine Möglichkeit vor, Abhilfe auch dadurch zu schaffen, daß er eine gleich- oder höherwertige Reiseleistung anstelle der vertraglich geschuldeten erbringt. Die Bestimmung ist der Sache nach eine Regelung, die die Änderung von Reiseleistungen nach Reiseantritt zum Gegenstand hat. In Übereinstimmung mit § 13 Abs. 1 ist die Abhilfe durch Ersatzleistung nach Absatz 3 ausgeschlossen, wenn der abzustellende Mangel schon bei Vertragsschluß bestand oder danach vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist. Wegen des gesetzgeberischen Grundes für diese Einschränkung des Abhilferechts und der Einzelheiten der Regelung kann sinngemäß auf die Begründung zu § 13 Abs. 1 Bezug genommen werden.

Für die Abhilfe durch Ersatzleistung nach Absatz 3 Satz 1 gelten die schon zu Absatz 2 erwähnten Grundsätze.

Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 (unverhältnismäßiger Aufwand) verweigern, eine erfolgreiche Abhilfe durch Ersatzleistung läßt bestehende Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz unberührt, die Rückgängigmachung des Vertrages ist in diesem Falle dagegen ausgeschlossen.

Satz 2 bestimmt in Anlehnung an § 13 Abs. 2, daß der Reisende die ihm als Abhilfe angebotene gleich- oder höherwertige Ersatzleistung nur ablehnen kann, wenn ihre Inanspruchnahme ihm aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grunde nicht zuzumuten ist. Wegen der Einzelheiten der Bestimmung kann sinngemäß auf die Begründung zu § 13 Abs. 2 Bezug genommen werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 sieht, allerdings unter anderen Voraussetzungen, ein § 633 Abs. 3 BGB vergleichbares Recht des Reisenden vor, selbst für Abhilfe zu sorgen.

Zur Selbstabhilfe ist der Reisende berechtigt, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe nicht innerhalb einer angemessenen, vom Reisenden bestimmten Frist vorgenommen hat. Bei der Prüfung, ob eine gesetzte Frist angemessen ist, wird gebührend zu berücksichtigen sein, daß die Reise zeitlich begrenzt ist und eine späte Abhilfe die berechtigten Erwartungen des Reisenden nicht zu befriedigen vermag. Als angemessen wird daher auch eine kurze Frist anzusehen sein, wenn sie nur weit genug ist, um den Mangel abstellen zu können (vgl. Staudinger-Riedel, 11. Aufl. 1958, § 634, Anm. 6). Dem Recht, selbst Abhilfe zu schaffen, entspricht in seinen Voraussetzungen das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen (§ 17 Abs. 2 Satz 1). Entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 2 wird der Reisende daher auch zur Selbstabhilfe berechtigt sein, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder die sofortige Selbstabhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Satz 2 bestimmt, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Reisende von seinem Recht zur Selbstabhilfe Gebrauch gemacht hat. Der Reisende kann in diesem Fall nach dem ersten Halbsatz Ersatz der nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dazu werden einmal die Aufwendungen für die unmittelbare Behebung der Mängel (etwa die Kosten einer einwandfreien Unterbringung) zu rechnen sein, aber auch etwa die mit der Selbstabhilfe sonst notwendig verbundenen Aufwendungen, etwa Telefonkosten (vgl. Erman-Seiler, § 633, Anm. 44). Die Aufwendungen können nur insoweit verlangt werden, als sie den Umständen nach erforderlich waren, d. h. soweit sie der Besteller nach

sorgfältiger, die Umstände des Falles berücksichtigender Prüfung für angemessen halten durfte (vgl. Erman-Seiler, a. a. O., Anm. 45 m. w. N.).

Der zweite Halbsatz bestimmt ausdrücklich, daß nach erfolgreicher Abhilfe durch den Reisenden das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen (§ 17), ausgeschlossen ist.

Zu § 16 — Minderung der Vergütung

Absatz 1 sieht eine Minderung der Vergütung des Reiseveranstalters für die Zeit vor, während der eine geschuldete Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird.

Nach Absatz 2 ist die Minderung insoweit ausgeschlossen, als der Reisende unterlassen hat, die Nichterbringung oder die nicht vertragsgemäße Erbringung der Reiseleistung anzuzeigen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung sieht eine Minderung der Vergütung des Reiseveranstalters vor, die ähnlich § 537 Abs. 1 Satz 1 BGB und Artikel 46 des Einheitlichen Kaufgesetzes (dazu Salewski, AWD 74, 196, 199) eine vertragliche Vereinbarung der Parteien nicht voraussetzt, sondern an das bloße Verlangen des Reisenden geknüpft ist. Die Minderung greift Platz, wenn eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird. Letzteres wird zu bejahen sein, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder die Tauglichkeit einer Reiseleistung zu dem gewöhnlichen oder dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder herabgesetzt ist.

Die Minderung kann für die Zeit begehrt werden, während der die Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Eine spätere erfolgreiche Abhilfe durch den Reiseveranstalter oder den Reisenden selbst (§ 15 Abs. 4) schließt die Minderung daher nicht aus.

Das Maß der Minderung bestimmt sich nach § 472 BGB. Wegen der Einzelheiten dieser Vorschrift kann auf die Erläuterungsbücher zum BGB verwiesen werden. Zu bemerken ist noch, daß bei besonders schwerwiegenden Mängeln auch eine Minderung der Vergütung auf Null in Betracht kommen kann, wenn die erbrachten Leistungen für den Reisenden insgesamt wertlos waren (vgl. etwa den Fall OLG Hamm, NJW 75, 123).

Zu Absatz 2

Insbesondere bei Auslandsreisen pflegt der Reiseveranstalter häufig die Reiseleistungen nicht selbst zu erbringen, sondern durch Leistungsträger erbringen zu lassen. Mängel der von Leistungsträgern erbrachten Reiseleistungen werden dem Reiseveranstalter nicht immer bekannt sein. Eine Minderung wegen dem Reiseveranstalter unbekannter Mängel erschiene unberechtigt, wenn der Veranstalter bei Kenntnis des Mangels Abhilfe hätte schaffen können.

Um dem Reiseveranstalter diese Möglichkeit zu eröffnen, sieht das Gesetz eine Obliegenheit des Reisenden vor, dem Reiseveranstalter die Nichterbringung oder die nicht vertragsgemäße Erbringung von Reiseleistungen anzuzeigen. Hat der Reisende diese Obliegenheit schuldhaft (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB) verletzt, so stehen ihm keine Ansprüche aus Minderung zu. Ein Verschulden ist jedoch zu verneinen, wenn die Mängelanzeige aus tatsächlichen Gründen eine Abhilfe gar nicht hätte ermöglichen können und das Verlangen einer Mängelanzeige daher einen leeren, mit § 242 BGB unvereinbaren Formalismus bedeuten würde (vgl. zu dem vergleichbaren Fall der Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung bei § 326 BGB Staudinger-Kaduk, 10./11. Auflage 1967, § 326, Anm. 184 ff, 190; Erman-Battes, § 326, Anm. 43). Die Unterlassung der Mängelanzeige schließt daher eine Minderung nicht aus, wenn der Reiseveranstalter auch bei einer Mängelanzeige keine Abhilfe hätte schaffen können, etwa weil der Mangel der Unterkunft nicht beseitigt werden konnte und auch eine Abhilfe durch Ersatzleistung (§ 15 Abs. 3 Satz 1) ausgeschlossen gewesen wäre. Ähnliches kann gelten, wenn der Mangel erst kurz vor dem Ende der Reise aufgetreten ist. Hat in einem derartigen Fall der Reiseveranstalter keine örtliche Reiseleitung, der gegenüber die Mangelanzeige abgegeben werden konnte, so wird eine Anzeige an die Niederlassung des Reiseveranstalters in Deutschland entbehrlich sein, wenn eine Abhilfe aus rein zeitlichen Gründen nicht mehr in Betracht kommt.

Zu bemerken ist noch, daß Absatz 2 nicht notwendig alle Ansprüche des Reisenden auf Minderung ausschließt. Die Fassung des Gesetzes („die Minderung tritt jedoch insoweit nicht ein...") bringt vielmehr zum Ausdruck, daß auch ein nur teilweiser Ausschluß der Minderung in Betracht kommt.

Zu § 17 — Rückgängigmachung des Vertrages

Absatz 1 erwähnt die Fälle, in denen der Reisende den Vertrag rückgängig zu machen berechtigt ist.

Nach Absatz 2 setzt die Rückgängigmachung des Vertrages grundsätzlich voraus, daß der Reisende dem Reiseveranstalter zuvor fruchtlos eine Frist für die Abhilfe gesetzt hat. Die Bestimmung regelt aber gleichzeitig Fälle, in denen die Fristsetzung nicht Voraussetzung der Rückgängigmachung ist.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen der Rückgängigmachung des Vertrages. Der Reiseveranstalter verliert hiernach den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, kann jedoch u. U. eine Entschädigung beanspruchen. Auch nach der Rückgängigmachung treffen den Reiseveranstalter noch Restpflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere die Pflicht zur Rückbeförderung des Reisenden, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßte.

Zu Absatz 1

Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so steht dem Reisenden in zwei Fällen das Recht zu, den Vertrag rückgängig zu machen.

Nach Nummer 1 besteht das Recht auf Rückgängigmachung, wenn infolge der Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigt wird. Die Beschränkung des Rechts, den Vertrag rückgängig zu machen, auf erhebliche Beeinträchtigungen der Reise dient der Ausschaltung der Rückgängigmachung in Fällen, in denen der Reisende nur unvermeidliche Unannehmlichkeiten der Reise rügen kann. Abweichend von § 16 Abs. 1, wo auf die Nichterbringung oder nicht vertragsgemäße Erbringung einer Reiseleistung abgestellt wird, die eine Minderung der Vergütung ermöglicht, setzt § 17 Abs. 1 Nr. 1 für die Rückgängigmachung voraus, daß die Reise als Gesamtheit von Reiseleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) insgesamt nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Dies wird allerdings regelmäßig der Fall sein, wenn eine Reiseleistung überhaupt nicht erbracht wird. Ist dagegen die einzelne Reiseleistung nur in ihrer Tauglichkeit herabgesetzt, so wird dies immer eine Minderung ermöglichen, nicht notwendig aber die Rückgängigmachung des Vertrages gestatten, da ein Mangel einer Einzelleistung nicht zu einer Beeinträchtigung der gesamten Reise führen muß. Dies kann allerdings der Fall sein, wenn eine für die Reise zentrale Leistung wie etwa die Unterkunft schwerwiegende Mängel aufweist. Die Lösung des Gesetzes, die für eine Rückgängigmachung des Vertrages strengere Anforderungen fordert als für die Minderung, ist angesichts der für den Reiseveranstalter schwerwiegenden Folgen der Rückgängigmachung (vgl. Absatz 3) sachgerecht.

Stellt Nummer 1 damit auf die objektiv festzustellende Schwere der Beeinträchtigung der Reise ab, so gibt Nummer 2 dem Reisenden auch dann ein Recht auf Rückgängigmachung, wenn der Mangel der Reise zwar nicht objektiv schwerwiegend ist, gerade dem betroffenen Reisenden die Durchführung der Reise aber aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grunde nicht zuzumuten ist.

Die Bestimmung enthält die Konsequenz aus dem Grundsatz, der den § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2 zugrunde liegt. Schließen diese Regeln eine Änderung oder Abhilfe aus, die gerade dem betroffenen Reisenden aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden darf, so muß dem Reisenden auch das Recht auf Rückgängigmachung zugestanden werden, wenn der konkrete Fehler zwar nicht objektiv schwer wiegt, wohl aber die berechtigten Interessen des Reisenden verletzt. Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere zum Begriff des wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grundes, kann auf die Begründung der genannten Bestimmungen, insbesondere zu § 13 Abs. 2, verwiesen werden.

Keine näheren Bestimmungen trifft das Gesetz über die Form der Rückgängigmachung. Die Fassung des Gesetzes („... kann der Reisende den Vertrag rückgängig machen") bringt jedoch zum Ausdruck, daß die Rückgängigmachung eine auf die Aufhebung des Vertrages gerichtete Gestaltungserklärung des Reisenden voraussetzt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts bedarf die Erklärung für ihre Wirksamkeit keiner besonderen Form, wohl aber des Zugangs beim Reiseveranstalter oder einer von ihm bestimmten Person oder Stelle. In Abweichung vom Kauf- und Werkvertragsrecht (§§ 465, 634 Abs. 4 BGB) setzt die Rückgängigmachung des Vertrages kein Einverständnis der Parteien voraus (so auch etwa Artikel 26, Abs. 1, 43 Satz 1 des Einheitlichen Kaufgesetzes, dazu vgl. Salewski, AWD 74, 196, 197, 199).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 15 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz. Nach dieser Bestimmung ist das Recht auf Rückgängigmachung ausgeschlossen, wenn der Reisende erfolgreich selbst für Abhilfe gesorgt hat.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht als Grundsatz vor, daß die Rückgängigmachung erst zulässig ist, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Die Bestimmung sieht damit für die Rückgängigmachung die Voraussetzungen vor, die den Reisenden auch zur Selbstabhilfe (§ 15 Abs. 4) berechtigten. Wegen der Einzelheiten zu Satz 1 kann daher sinngemäß auf die Begründung zu § 15 Abs. 4 Bezug genommen werden.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß die Vorschrift abweichend von § 634 Abs. 1 Satz 1 BGB eine Ablehnungsandrohung des Reisenden nicht verlangt. Dementsprechend sieht die Bestimmung auch nicht vor, daß nach dem Ablauf der Frist der Anspruch auf Abhilfe ausgeschlossen wäre (so § 634 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz BGB). Nach dem Ablauf der Frist kann der Reisende vielmehr nach wie vor Abhilfe verlangen, außerdem aber sich selbst behelfen (§ 20 Abs. 4) oder den Vertrag rückgängig machen, wenn der Reiseveranstalter den Mangel nicht behoben hat.

Aus der Fassung des Gesetzes („ohne Abhilfe zu leisten") ist zu entnehmen, daß nur eine völlige Abhilfe das Recht auf Rückgängigmachung auszuschließen vermag; wie der Besteller im Werkvertragsrecht des BGB braucht sich der Reisende nicht auf wiederholte Abhilfeversuche bezüglich des gleichen Mangels einzulassen (vgl. Palandt-Thomas, § 634 Anm. 2 b; Staudinger-Riedel, § 634, Anm. 7). Da der Anspruch auf Abhilfe auch nach Ablauf der Frist noch fortbesteht, wird allerdings eine erfolgreiche Abhilfe nach Ablauf der Frist die bis dahin noch nicht erfolgte Rückgängigmachung des Vertrages ausschließen.

In Anlehnung an § 634 Abs. 2 BGB nennt Satz 2 Fallgestaltungen, in denen es einer Fristsetzung nicht bedarf, sondern die sofortige Rückgängigmachung des Vertrages möglich ist.

Dies ist einmal der Fall, wenn die Abhilfe unmöglich ist. Die Unmöglichkeit muß sich hierbei (wie bei § 634 Abs. 2 BGB, vgl. Soergel-Siebert-Ballerstedt, § 634, Anm. 7) nach objektiven Gesichtspunkten ergeben.

Einer Fristsetzung bedarf es weiter nicht, wenn die Abhilfe von dem Unternehmer verweigert wird. Der

Verweigerung der Abhilfe dürfte es auch für § 17 Abs. 2 Satz 2 gleich stehen, wenn der Reiseveranstalter das Vorhandensein von Mängeln schlechthin bestreitet (vgl. Palandt-Thomas, § 634 Anm. 2 c; BGH DB 69, 346, 347).

Die Fristsetzung ist schließlich entbehrlich, wenn die sofortige Rückgängigmachung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Dies wird anzunehmen sein, wenn das Vertrauen des Reisenden auf eine ordnungsgemäße Abhilfe durch das vertragswidrige Verhalten des Reiseveranstalters schwer erschüttert ist (vgl. BGHZ 46, 242, 245), aber auch, wenn die Fristsetzung wegen des Fehlens eines örtlichen Reiseleiters auf besondere Schwierigkeiten stößt (vgl. RGRK-Glanzmann, Anhang zu §§ 633 bis 635, Anm. 112), weil der Reisende etwa vom Ausland aus dem inländischen Reiseveranstalter die Frist zu setzen hätte.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, daß der Reiseveranstalter im Falle der Aufhebung des Vertrages den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung verliert. Soweit der Reisende die Vergütung bereits entrichtet hat, kann er das Geleistete nach dem zweiten Halbsatz herausverlangen.

Satz 2 sieht vor, daß der Reiseveranstalter allerdings für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen kann.

Das Gesetz verneint die Entschädigungspflicht, soweit die Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden keinen Wert haben. Diese Ausnahme wird etwa Platz greifen, wenn der Reisende wegen untragbarer Zustände im Zusammenhang mit der Unterbringung den Vertrag rückgängig macht. Ist dies der Fall, so wird die Beförderungsleistung, aber auch die Betreuung durch einen örtlichen Reiseleiter für den Reisenden keinen Wert haben.

Soweit ein Anspruch auf eine Entschädigung zu bejahen ist, bestimmt sich ihre Höhe nach § 471 BGB. Wegen näherer Einzelheiten dieser Vorschrift kann auf die Erläuterungsbücher zum BGB verwiesen werden.

Satz 3 regelt die auch nach der Rückgängigmachung des Vertrages fortbestehenden Restpflichten des Reiseveranstalters durch Bezugnahme auf § 12.

Der Reiseveranstalter ist daher verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen im Interesse des Reisenden zu treffen, insbesondere diesen zurückzubefördern, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßte. Wegen näherer Einzelheiten kann auf die Erläuterungen zu § 12 Bezug genommen werden.

Abweichend von § 12 hat der Reiseveranstalter die Mehrkosten der Maßnahmen zu tragen. Diese Abweichung beruht auf der Erwägung, daß im Falle des § 17 eine Vertragswidrigkeit aus der Sphäre des Reiseveranstalters die Rückgängigmachung des Vertrags veranlaßt hat.

Zu § 18 — Haftung des Reiseveranstalters

§ 18 leitet den Abschnitt „Schadensersatz" ein und enthält die Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche des Reisenden.

Absatz 1 sieht eine Schadensersatzpflicht des Reiseveranstalters vor, wenn dieser schuldhaft eine ihm nach diesem Gesetz obliegende Pflicht verletzt.

Absatz 2 regelt den Ersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubstage.

Absatz 3 stellt klar, daß Sondervorschriften des Beförderungsrechts durch das Gesetz nicht berührt werden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB) eine ihm nach dem Gesetz obliegende Pflicht verletzt hat. Ihre wesentliche Bedeutung wird die Bestimmung im Zusammenhang mit den Hauptpflichten des Reiseveranstalters entfalten, nämlich der Pflicht, eine Gesamtheit von Reiseleistungen vertragsgemäß zu erbringen (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1) und der Pflicht, die Reise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reiseveranstalters zu organisieren (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Eine Haftung auf Schadensersatz besteht demnach, wenn ein Mangel einer Reiseleistung vom Reiseveranstalter zu vertreten ist, aber auch etwa, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft falsche Informationen gegeben oder sich eines unzuverlässigen Leistungsträgers bedient hat (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2). Die schuldhafte Verletzung anderer Pflichten des Reiseveranstalters wird seltener Schadensersatzansprüche des Reisenden auslösen. Immerhin sind auch derartige Fälle nicht ausgeschlossen. Hat es der Reiseveranstalter etwa schuldhaft unterlassen, den Reisenden auf die im Falle des Rücktritts drohenden Vermögensnachteile hinzuweisen (§ 3 Abs. 2 Satz 1), und hat es der Reisende infolgedessen unterlassen, eine Reiseausfallkostenversicherung abzuschließen, so kann dem Reisenden ein gegen den Anspruch auf angemessene Pauschalentschädigung (§ 8 Abs. 2 Satz 2) aufrechenbarer Schadensersatzanspruch zustehen.

Über Art und Umfang der zu ersetzenden Schäden trifft das Gesetz keine Bestimmungen (vgl. aber Absatz 2). Insoweit gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Bestimmung trifft auch keine Regelung der Verteilung der Beweislast. Damit sind insoweit die allgemeinen Grundsätze der Beweislastverteilung maßgebend, nach denen allerdings häufig den Reiseveranstalter die Beweislast treffen wird. Ist etwa umstritten, ob der Reiseveranstalter seiner Pflicht, sich nur geeigneter und zuverlässiger Leistungsträger zu bedienen, genügt hat, so wird es Sache des Reiseveranstalters sein, darzulegen und zu beweisen, daß ihm kein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt (zur Beweislastverteilung nach Gefahrenkreisen vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, § 282, Anm. 2 vor a; Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl. 1975, § 282, Anm. 5 f. m. w. N.).

Ist nach den erwähnten Grundsätzen ein Schadensersatzanspruch gegeben, so tritt dieser Anspruch

neben nach §§ 16 und 17 begründete Gewährleistungsansprüche des Reisenden. Der Reisende kann etwa wegen mangelhafter Reiseleistungen eine Minderung der Vergütung beanspruchen und daneben Schadensersatz verlangen, wenn die Mängel vom Reiseveranstalter zu vertreten waren. Der Reisende kann auch neben der Rückgängigmachung des Vertrages nach § 17 Schadensersatz nach § 18 liquidieren. Mit dieser Kumulierung von Vertragsaufhebung und Schadensersatz lehnt sich das Gesetz an das Haager Einheitliche Kaufgesetz an, das ähnliche Regelungen vorsieht (vgl. Heldrich, NJW 74, 2156, 2161; Eith-Kötz, JuS 74, 673, 675). Auch das Werkvertragsrecht des BGB gestattet im übrigen, wenn auch nur implizit, die Verbindung von Schadensersatz und Rücktritt (Stoll, JZ 75, 252, N. 1; vgl. auch Huber, DB 75, 1349, 1352).

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, daß der Reisende auch eine angemessene Entschädigung wegen der nutzlosen Aufwendung von Urlaubstagen verlangen kann, wenn die Durchführung der Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt ist. Die Bestimmung schließt sich damit an die neue höchstrichterliche Rechtsprechung an, die auch dem Erholungsurlaub als solchem einen entschädigungsfähigen Wert beigemessen hat, für den Schadensersatz begehrt werden kann (BGH 63, 98, 101). Voraussetzung des Anspruchs ist es allerdings, daß die Aufwendung von Urlaubstagen als nutzlos angesehen werden kann. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn eine schwere Beeinträchtigung der Reise vorliegt. Wie auch der BGH (a. a. O. S. 106) ausgeführt hat, werden auch mängelbehaftete Reiseleistungen häufig den Urlaub in seiner Erholungsfunktion nicht derart in Frage stellen, daß ohne weiteres von einer „nutzlosen Aufwendung" von Urlaubstagen ausgegangen werden kann.

Satz 2 trifft Bestimmungen über die Bemessung des Schadensersatzes für nutzlos aufgewendete Urlaubstage. Die Regelung sieht vor, daß für die Bemessung alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen sind. Ein Moment der Bemessung der Entschädigung kann der Aufwand sein, der bei der Beschaffung zusätzlichen Urlaubs erforderlich wäre (BGH a. a. O. S. 105; OLG Hamm NJW 75, 1364). Ein Abstellen allein auf diesen Gesichtspunkt würde allerdings zu unangemessenen Ergebnissen führen, da nicht oder nicht mehr berufstätige Personen wie etwa Studenten und Rentner keinen Ersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubstage erhalten könnten (vgl. auch Stoll, Anm. zu BGH 63, 98, JZ 75, 252, 255). Das Gesetz sieht daher vor, daß für die Bemessung der Entschädigung sämtliche Umstände zu würdigen sind, wobei das Ausmaß der Beeinträchtigung der Reise und die Schwere des dem Reiseveranstalter zur Last fallenden Verschuldens besonders zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung dieser Umstände entspricht gefestigter Praxis bei der Bemessung des Schmerzensgeldes (§ 847 BGB) und beruht auf der Erwägung, daß die nach § 18 Abs. 2 geschuldete Entschädigung zwar auch dem Ersatz eines materiellen Schadens dient, daneben aber bei einem Ersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubstage auch immaterielle Momente von Bedeutung sind.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß für das Recht der Personen- und Güterbeförderung in weitem Umfang Sonderregelungen gelten, die durch das Gesetz unberührt bleiben. Derartige Bestimmungen finden sich teils im nationalen Recht (vgl. etwa die Nachweise bei Erman-Seiler, vor § 631, Anm. 31), häufig aber auch in internationalen Verträgen.

Für die internationale Beförderung in Luftfahrzeugen ist auf das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955 (Bundesgesetzbl. 1958 II, S. 312) und das Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1159; Zusatzabkommen von Guadalajara) hinzuweisen. Diese Abkommen begrenzen den Umfang der Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers; auch sind Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorgesehen (Artikel 29 Abs. 1 Satz 1 des Warschauer Abkommens). Schadensersatzansprüche aus anderem Rechtsgrund bleiben unberührt, können jedoch nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen des Warschauer Abkommens geltend gemacht werden (Artikel 24 Abs. 1 des Warschauer Abkommens). Absatz 3 stellt daher nur klar, daß der Reiseveranstalter lediglich nach Maßgabe des Warschauer Abkommens haftet, wenn er zugleich Luftfrachtführer ist (vgl. BGH 52, 194, 198 f.; auch LG Frankfurt, ZLW 75, 354, 356). Soweit das Warschauer Abkommen allerdings eine Haftungsregelung nicht enthält, bleibt die Haftung nach dem Gesetz unberührt, etwa wenn der Flug gestrichen worden ist oder der Reisende wegen Überbuchung der Maschine nicht befördert worden ist (Schoner, ZLW 75, 257, 263 m. w. N.).

Für die Beförderung von Reisenden auf See ist das Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See von Bedeutung, das die Bundesrepublik Deutschland am 22. Dezember 1975 gezeichnet hat. Nach Artikel 14 dieses Übereinkommens können Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Körperverletzung eines Reisenden oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck gegen einen Beförderer oder ausführenden Beförderer nur in Übereinstimmung mit jenem Übereinkommen erhoben werden. Der damit festgelegte Vorrang des Seebeförderungsrechtes soll auch gelten, wenn der Beförderer zugleich Reiseveranstalter ist. Das Athener Übereinkommen soll in der nächsten Legislaturperiode von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden. Zugleich soll das innerstaatliche Recht des Personenbeförderungsvertrags auf See, das bisher keine zwingenden Haftungsbestimmungen enthält, den Regelungen des Athener Übereinkommens angepaßt werden. Eine hiervon abweichende Haftung des Seebeförderers nach dem Gesetz über den Rei-

severanstaltungsvertrag wird somit nur für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der besonderen seerechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen.

Zu § 19 — Haftung für Erfüllungshilfen

Absatz 1 regelt die Haftung des Reiseveranstalters für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen in Anlehnung an § 278 BGB. Während die Haftung nach § 278 Satz 2 BGB jedoch grundsätzlich abdingbar ist, gelten hier für die Freizeichnung die engeren Grenzen nach § 20.

Absatz 2 gestattet es dem Reiseveranstalter, sich auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen zu berufen, die für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gelten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß der Reiseveranstalter ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Die Bestimmung ist von besonderer Bedeutung, weil die Reiseveranstalter in der Praxis eine Vielzahl ihrer Verbindlichkeiten durch andere Personen zu erfüllen pflegen.

Erfüllungshilfen des Reiseveranstalters sind einmal die Personen, die für den Reiseveranstalter die Reise zu organisieren und die aus der Organisationspflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1) folgenden einzelnen Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Zu diesem Kreis von Hilfspersonen gehört einmal das Büropersonal des Reiseveranstalters, aber auch etwa ein örtlicher Reiseleiter, der die Reisenden am Urlaubsort zu betreuen hat (Blaurock, Der Reiseveranstaltungsvertrag, in: Deutsche handels- und wirtschaftsrechtliche Landesberichte zum IX. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung (Sektion III), Teheran 1974, Beihefte zur ZHR, Heft 46, S. 18, 23; RGRK-Glanzmann, Anhang zu §§ 633 bis 635, Anm. 114).

Da der Reiseveranstalter aber nicht nur zu einer sorgfältigen Organisation der Reise, sondern zur Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen in eigener Verantwortung verpflichtet ist, sind auch die Leistungsträger Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters. Die Einordnung der Leistungsträger in die Gruppe der Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters entspricht der überwiegenden Auffassung der Literatur und der einhelligen Rechtsprechung (vgl. Blaurock, a. a. O., S. 23 f., Erman-Battes, § 278 Anm. 38; OLG Köln NJW 72, 1815, 1816).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter für das Verschulden auch ausländischer Leistungsträger wie für eigenes Verschulden einzustehen. Diese Einstandspflicht kann den Reiseveranstalter im Einzelfall schwer belasten, da seine Einwirkungsmöglichkeiten gerade auf ausländische Leistungsträger oftmals begrenzt sein werden. Wenn dieser Umstand in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. Erman-Battes, a. a. O., Anm. 31) die Erfüllungsgehilfeneigenschaft der Leistungsträger nicht auszuschließen vermag, erscheint eine Milderung der strengen Haftung des Reiseveranstalters für Fehlverhalten der Leistungsträger doch angemessen (vgl. auch Blaurock, a. a. O., S. 27). Neben der Möglichkeit, die Haftung für Leistungsträger vertraglich zu beschränken (§ 20 Nr. 2), dient Absatz 2 diesem Zweck.

Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß der Reiseveranstalter nicht schärfer halten soll als der Leistungsträger, wenn der Schaden des Reisenden seine Ursache lediglich im Bereich des Leistungsträgers hatte. So wäre es ungereimt, wenn etwa im ausländischen Beförderungsrecht für die Haftung eines Beförderers Grenzen vorgesehen wären, der Reiseveranstalter aber für das Verschulden dieses Beförderers uneingeschränkt einzustehen hätte.

Absatz 2 gestattet es daher dem Reiseveranstalter, auch dem Reisenden gegenüber die Haftungsbeschränkungen geltend zu machen, die für die vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung anzuwenden ist. Die Erstreckung von Einwendungen aus dem Bereich der Leistungsträger auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter muß jedoch begrenzt bleiben, soll der Kunde nicht weitgehend rechtlos gestellt werden. Absatz 2 gestattet daher nur die Berufung auf gesetzliche Vorschriften, die für die Reiseleistung gelten. Beschränkt werden können außerdem nur Schadensersatzansprüche des Reisenden; eine weitergehende Erstreckung von Einwendungen aus dem Bereich der Leistungsträger auch auf die Gewährleistung wäre mit der Erbringungspflicht des Reiseveranstalters (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1) unvereinbar. Absatz 2 ist schließlich nur anwendbar, wenn die gesetzlichen Vorschriften eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung betreffen. Soweit dagegen Verpflichtungen des Reiseveranstalters selbst, wie vor allem die Pflicht zur ordentlichen Organisation der Reise, in Frage stehen, kann sich der Reiseveranstalter nicht auf eine Beschränkung berufen, da die Organisationspflicht keine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung ist. So wäre etwa die Berufung auf eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für eingebrachte Sachen durch Absatz 2 nicht gedeckt, wenn der Reiseveranstalter bei der Auswahl des betreffenden Hotels seine Sorgfaltspflicht aus § 3 Abs. 1 Satz 2 verletzt hat.

Zu § 20 — Vertragliche Haftungsbeschränkung

§ 20 sieht als Ausnahme von § 7 des Gesetzes die Möglichkeit vor, durch Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter die Haftungsbestimmungen des Gesetzes abzuändern.

Nach § 20 Nr. 1 kann der Reiseveranstalter seine Haftung für Schadensersatzansprüche des Reisenden auf den dreifachen Betrag der vereinbarten Vergütung beschränken, soweit ein Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt ist.

Diese Freizeichnungsmöglichkeit für leichte Fahrlässigkeit lehnt sich eng an § 9 Nr. 7 und 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz), BT-Drucksache 7/3919, an. Das Touristikgeschäft ist ein Massengeschäft, bei dem gelegentliche leichtere Fehlleistungen von Gehilfen auch bei ordnungsgemäßer Überwachung nicht gänzlich vermieden werden können; der Reiseveranstalter soll insoweit die Möglichkeit behalten, das Haftungsrisiko auf ein auch dem Reisenden zumutbares Maß zu begrenzen. Die Freizeichnung wird ihre Hauptbedeutung bei einem Fehlverhalten des Reiseveranstalters selbst oder der Erfüllungsgehilfen entfalten, die nicht Leistungsträger sind, da für Leistungsträger die weitergehende Freizeichnungsmöglichkeit der Nummer 2 besteht.

Für das Zustandekommen der Vereinbarung und die Auslegung der Begriffe „Vorsatz" und „grobe Fahrlässigkeit" gelten keine Besonderheiten. Insoweit sind die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend.

Nach Nummer 2 kann sich der Reiseveranstalter bis zur selben Grenze (dreifacher Betrag der Vergütung) durch Vereinbarung mit dem Reisenden beizeichnen, soweit er für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Wegen des gesetzgeberischen Grundes dieser weitergehenden Freizeichnungsmöglichkeit kann auf die Begründung zu § 19 Abs. 2 (o. Seite 31) Bezug genommen werden. In der Regel handelt es sich bei den Leistungsträgern um selbständige Unternehmen, auf deren Organisation und Geschäftsbetrieb der Reiseveranstalter, wenn überhaupt, nur begrenzten Einfluß hat. Dem Reiseveranstalter wird deshalb gestattet, das Haftungsrisiko aus der Sphäre der Leistungsträger auf ein auch dem Reisenden zumutbares Maß zu begrenzen. Der dreifache Betrag des Reisepreises dürfte genügen, um die gewöhnlich eintretenden Schäden abzudecken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen den Leistungsträger unberührt bleiben.

Zu § 21 — Frist zur Geltendmachung

Die Bestimmung sieht vor, daß der Reisende Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen spätestens einen Monat nach Beendigung der Reise geltend zu machen hat; danach können Ansprüche nur noch erhoben werden, wenn der Reisende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Satz 1 schreibt für mängelbedingte Ansprüche eine Frist von einem Monat vor, binnen der die Ansprüche dem Reiseveranstalter gegenüber geltend zu machen sind. Anzuzeigen sind Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen. Hierunter werden nicht nur Ansprüche wegen Minderung (§ 16 Abs. 1) oder auf Schadensersatz (§ 18 Abs. 1, 2) zu verstehen sein, sondern auch solche auf Anwendungsersatz in den Fällen der berechtigten Selbstabhilfe (§ 15 Abs. 4). Die Bestimmung wird außerdem im Fall der Rückgängigmachung des Vertrages für den sich aus § 17 Abs. 3 Satz 1 ergebenden Anspruch auf Rückgewähr der Vergütung gelten, der auch als Anspruch wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen anzusprechen ist.

Die Geltendmachung von Ansprüchen setzt voraus, daß dem Reiseveranstalter mitgeteilt wird, daß wegen mangelhafter Reiseleistungen etwa die Rückzahlung der Vergütung oder eines Teils derselben verlangt oder daß Schadensersatz begehrt werde (vgl. Bartl, Beilage 19/73 zum BB, S. 1, 9). Nicht erforderlich ist dagegen, daß die Ansprüche auch ziffernmäßig bestimmt angemeldet werden. Dies wäre zumindest bei der Mehrzahl der von § 21 betroffenen Ansprüche (Minderung; Schadensersatz, auch für nutzlos aufgewendete Urlaubstage) entgegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht einmal für die Klageschrift eines Reisenden geboten (vgl. die für die Zulässigkeit eines unbezifferten Klagantrags bei Rosenberg-Schwab, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 11. Aufl. 1974, § 98 II 3 b, S. 502 erwähnten Beispiele) und kann erst recht nicht für die Anzeige verlangt werden. Einer besonderen Form, etwa der schriftlichen Form, bedarf die Anzeige nicht.

Satz 2 erster Halbsatz bestimmt, daß die Frist mit dem Tage zu laufen beginnt, an dem die Reise nach dem Vertrage enden sollte. Dieser Fristbeginn ist auch dann maßgebend, wenn der Reisende die Reise vorzeitig abbricht oder gar nicht antritt.

Der zweite Halbsatz sieht eine Ausnahme von dem ersten Halbsatz vor und regelt den Fall, daß der Reisende erst nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt die Reise beendet, etwa weil er im Ausland erkrankt ist oder aus sonstigen Gründen die Reise verlängert hat. In diesem Fall beginnt der Lauf der Frist erst am Tage der tatsächlichen Beendigung der Reise.

Satz 3 regelt die Rechtsfolgen der schuldhaften (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB) Unterlassung einer fristgerechten Anzeige. Der Grund für den Ausschluß schuldhaft verspätet geltend gemachter Ansprüche liegt darin, daß nach Ablauf der Monatsfrist der Reiseveranstalter regelmäßig Schwierigkeiten haben wird, wenn er die Berechtigung der Mängelrügen überprüfen will (vgl. Bartl, a. a. O., OLG München, DB 75, 495). Weitere Nachteile können dem Reiseveranstalter dadurch entstehen, daß er Regreßansprüche gegen Leistungsträger nicht mehr durchsetzen kann oder jedenfalls bei der Durchsetzung in Beweisnot gerät.

Die Bestimmung des Satzes 3 ist auch mit den Erfordernissen eines angemessenen Kundenschutzes vereinbar. Dazu ist zu bemerken, daß die Geltendmachung der mängelbedingten Ansprüche durch die Anzeige nach Satz 1 der Form und dem Inhalt nach denkbar erleichtert ist. Selbst wenn aber im Einzelfall die Frist versäumt wurde, tritt der Ausschluß von Ansprüchen nur ein, wenn der Reisende die Fristversäumnis zu vertreten hat.

Zu § 22 — Verjährung

Absatz 1 sieht für die Ansprüche nach dem Gesetz im Grundsatz eine sechsmonatige Verjährungsfrist vor.

Absatz 2 schreibt eine Hemmung der Verjährung während der Zeit vor, in der der Reiseveranstalter die vom Reisenden nach § 21 angemeldeten Ansprüche prüft.

Eine längere Verjährungsfrist sieht Absatz 3 für Ansprüche wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden vor.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist für alle Ansprüche nach dem Gesetz vorbehaltlich des Absatzes 3 eine Verjährungsfrist von sechs Monaten maßgebend. Der Begriff „Ansprüche nach dem Gesetz" umfaßt einen weiteren Bereich als der Begriff „Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen", wie er in § 21 Satz 1 verwendet wird. § 22 gilt daher über die in § 21 Satz 1 behandelten Ansprüche hinaus für alle aus dem Gesetz abzuleitenden Ansprüche, etwa auch für den Anspruch auf Entrichtung der vereinbarten Vergütung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) oder den Anspruch auf Rückgewähr der bereits entrichteten Vergütung (z. B. in § 8 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 11 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz).

Satz 2 bestimmt, daß für den Beginn der Verjährungsfrist § 21 Satz 2 anzuwenden ist. Wegen der Einzelheiten dieser Bestimmung kann auf die Erläuterungen zu § 21 Bezug genommen werden.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung schreibt in Anlehnung an § 639 Abs. 2 BGB (dazu vgl. OLG Nürnberg, MDR 75, 1018) eine Hemmung der Verjährung unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Hemmung der Verjährung setzt voraus, daß der Reisende Ansprüche wegen der Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßen Erbringung einer Reiseleistung nach § 21 geltend gemacht hat. Für die Frage, welche Ansprüche hierbei betroffen sind und wie die Anzeige zu erfolgen hat, kann auf die Bemerkungen zu § 21 Satz 1 Bezug genommen werden.

Die Hemmung der Verjährung dauert bis zu dem Tage, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche des Reisenden schriftlich zurückweist. Keine Regeln enthält das Gesetz über die Wirkung der Hemmung; insoweit ist § 205 BGB maßgebend.

Zu Absatz 3

In Anlehnung an die Bestimmung des § 852 Abs. 1 BGB sieht Absatz 3 vor, daß für Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden eine dreijährige Verjährungsfrist maßgebend ist. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis aber in 30 Jahren nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise.

Zu § 23 — Gerichtsstand

Verträge über Pauschalreisen werden in zahlreichen Fällen nicht am Sitz des Reiseveranstalters, sondern durch Vermittlung eines dem Reisenden nahen Reisebüros (Reisevermittler) oder einer dem Reisenden nahen auswärtigen Buchungsstelle des Reiseveranstalters abgeschlossen. Nach den allgemeinen Vorschriften über den Gerichtsstand (§§ 12 f. ZPO) müßte der Reisende im Prozeßfalle sein Recht auch in diesen Fällen vor dem unter Umständen weit entfernten Gericht des Sitzes des Reiseveranstalters suchen, obwohl dieser seine Leistung und den Vertragsabschluß durch das dem Kunden nähere Reisebüro oder die Buchungsstelle angeboten hat. Der Reisende wäre hierdurch um so mehr benachteiligt, als bei Verträgen über Pauschalreisen die volle Vorauszahlung des Reisepreises üblich ist, so daß der Reisende im Falle einer Schlechtleistung oder Schädigung kein Zurückbehaltungsrecht ausüben kann, sondern im Streitfall etwaige Ansprüche gegen den Reiseveranstalter stets im Wege der Aktivklage verfolgen muß. Aus diesen Gründen entspricht es der Billigkeit, dem Reisenden die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus dem Reisevertrag dadurch zu erleichtern, daß bei Buchung über einen Reisevermittler oder eine auswärtige Buchungsstelle des Reiseveranstalters die Klage am Ort des Gerichts erhoben werden kann, wo der Reisevermittler seine Niederlassung hat oder wo sich die Buchungsstelle befindet. Von einem weitergehenden Schutz des Reisenden durch Festlegung einer Zuständigkeit des Gerichts des Wohnsitzes des Kunden, wie dies etwa in § 6 a des Abzahlungsgesetzes, in § 23 des Entwurfs eines Fernunterrichtsschutzgesetzes (BT-Drucksache 7/4245) und in § 7 des Entwurfs eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften (BT-Drucksache 7/4078) vorgesehen ist, sieht der Entwurf ab.

Der nach § 23 gegebene Gerichtsstand kann gemäß § 7 des Entwurfs vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist der Reisende nicht gehindert, die Klage gegen den Reiseveranstalter an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

Zu § 24 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 25 — Inkrafttreten

Das Gesetz wird von den beteiligten Wirtschaftskreisen teilweise erhebliche Umstellungen auf die neue Rechtslage erfordern, insbesondere werden verschiedene organisatorische Vorkehrungen zu treffen sein. Zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten wird daher eine angemessene Übergangszeit vorzusehen sein, um die Umstellungen zu ermöglichen.

C. Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

Infolge der die Rechtsstellung der Reisenden verbessernden Regelungen des Entwurfs sind geringfügige Erhöhungen der Reisepreise nicht auszuschließen. Inwieweit es den Reiseveranstaltern gelingt, die auf sie zukommenden Belastungen über die Preise an den Reisenden weiterzugeben, hängt dabei wesentlich vom Wettbewerb ab. Etwa zu erwartende Preiserhöhungen werden durch die verbesserte Rechtsstellung der Reisenden aufgewogen. Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind unbeachtlich.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Besondere gesetzliche Vorschriften über den Reiseveranstaltungsvertrag sind auch nach Auffassung des Bundesrates notwendig. Der Regierungsentwurf bedarf jedoch noch grundlegender Überarbeitung, insbesondere in rechtssystematischer Hinsicht.

Eine so umfassende, nahezu abschließende Sonderregelung eines einzelnen Vertragstyps erscheint zu perfektionistisch und ist nicht erforderlich. Eine Reihe von Fragen — wie die Änderung von Leistungen und Vergütungen oder die Unzulässigkeit von Rücktrittspauschalen und Haftungsbeschränkungen — sind im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) geregelt. Andere Fragen — wie etwa die Nichtanerkennung der Vermittlerklausel — sind durch die Rechtsprechung bereits geklärt oder haben durch eine inzwischen vorgenommene Änderung der von Reiseveranstaltern üblicherweise verwendeten Allgemeinen Reisebedingungen praktisch ihre Bedeutung verloren. Es besteht die Gefahr, daß unter Hinweis auf ein solches Gesetz noch andere, bisher nicht geregelte Vertragstypen einer eingehenden Regelung in einem Sondergesetz zugeführt werden. Eine solche Entwicklung, die zur Rechtszersplitterung und zur Erschwerung der Rechtsanwendung führt, sollte nicht gefördert werden. Eine neue gesetzliche Regelung sollte sich auf solche Fragen beschränken, die sich mit Hilfe des geltenden Rechts nicht zufriedenstellend beantworten lassen. In rechtlicher Hinsicht sollte der Entwurf in dem bewährten und durch die Rechtsprechung fortentwickelten System des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben. Grundsätzliche Bedenken bestehen insbesondere dagegen, daß der Regierungsentwurf in bewußter Anlehnung an das Haager Kaufrecht eine völlig neue Konzeption des Leistungsstörungsrechts für den Bereich des Reiseveranstaltungsrechts einführen will. Es kann nicht Sache einer sondergesetzlichen Regelung sein, im innerstaatlichen bürgerlichen Recht ein neues Leistungsstörungsrecht einzuführen. Dies würde auch zu Unklarheiten über das Verhältnis der Vorschriften des Entwurfs zu denen des BGB führen und bei der Rechtsanwendung beträchtliche Schwierigkeiten aufwerfen.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung diesen Vorstellungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung trägt. Der Bundesrat sieht sich wegen seiner grundsätzlichen Bedenken gegen Inhalt und Systematik des Entwurfs nicht in der Lage, zu den Einzelvorschriften eine Stellungnahme abzugeben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung bedauert, daß der Bundesrat sich nicht in der Lage sieht, zu den Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs eine Stellungnahme abzugeben, und damit bei einem die Interessen von Millionen Bürgern berührenden Vorhaben sein Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes nicht ausschöpft. Der allgemeine Hinweis, daß der Entwurf in dem bewährten System des BGB bleiben und von einer neuen Konzeption des Leistungsstörungsrechts für den Bereich des Reiseveranstaltungsvertrags absehen solle, läßt nicht erkennen, wie nach der Vorstellung des Bundesrates eine Regelung im einzelnen aussehen sollte, die den berechtigten Erwartungen gerecht wird, welche die Bevölkerung an eine gesetzliche Absicherung der Rechtsstellung des Reisenden knüpft.

Wegen der erneut geäußerten Ansicht des Bundesrates, eine Reihe von Fragen des Reisevertragsrechts seien bereits durch das am 1. April 1977 in Kraft getretene AGB-Gesetz geregelt, ist auf die diesbezügliche Gegenäußerung der Bundesregierung in der 7. Legislaturperiode zu verweisen (Drucksache 7/5141 Anl. 3 Nr. 1). Das AGB-Gesetz vermag das fehlende gesetzliche Leitbild für den Reiseveranstaltungsvertrag nicht zu ersetzen.